

VVG STOCKACH

Vorentwurf
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie
- Begründung -

Stand: Vorentwurf
24. März 2015



HHP HAGE+HOPPENSTEDT Partner
raumplaner | landschaftsarchitekten
D - 72108 Rottenburg am Neckar

INHALT

Erläuterungsbericht

A. Planungsanlass und -erfordernis	3
1. Energiekonzept und Energiewende	3
2. Landesplanung	3
4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie	4
5. Windenergieerlass Baden-Württemberg	5
B. Übergeordnete Planungen	6
1. Landesentwicklungsplan 2002	6
2. Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000	7
C. Leitlinien und kommunale Entwicklungsziele	8
1. Leitlinien der Windenergieplanung	8
2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot	8
D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept - Planungsansatz	9
E. Konzentrationszonen in der VVG Stockach	13
1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen	13
2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie	18
3. Konzentrationszonen	27
F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung	33
G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung	34
1. Landesentwicklungsplan 2002	34
2. Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000	35
3. 2. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien – Windenergie	35
4. Flächennutzungsplan	35
H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise	36
I. Abwägung	36
J. Verfahrensübersicht	37
Anhang 1	40
Anlage 1 zur Begründung vom 24.03.2015 Karte 3	
Anlage 2 zur Begründung vom 24.03.2015 Karten 1 und 2	

Umweltbericht (separates Dokument)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

A. Planungsanlass und -erfordernis

1. Energiekonzept¹ und Energiewende

Im 2010 verfassten Energiekonzept der Bundesregierung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien angestrebt, um vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu erbringen.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung ergänzend im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Hiernach sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Damit hat Deutschland die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen auch aus erneuerbaren Quellen zu decken.

2. Landesplanung

Die Energiewende gehört zu den wichtigen Zielen der Landesregierung von Baden-Württemberg. So beabsichtigt Baden-Württemberg eine verstärkte Förderung alternativer Energien, gleichzeitig soll die Nutzung der Atomenergie endgültig beendet werden². Die Nutzung der Wasserkraft hat bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Nutzung von Photovoltaik und Windenergie noch Ausbaupotenziale. Um den Zielen der Landesregierung entsprechen zu können ist also insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse.

Zum Erreichen dieser landespolitischen Ziele wurden daher u. a. die rechtlichen Vorgaben zur Windenergieplanung im Landesplanungsgesetz verändert. Demnach wurden die bestehenden regionalen Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen zum 31.12.2012 gesetzlich aufgehoben. Die Regionalplanung kann zukünftig nur noch Vorranggebiete für Windenergieanlagen festlegen, Ausschlussgebiete hingegen nicht mehr. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.³

Die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie liegt nun auf der kommunalen Ebene.

3. Regionalplanung

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Änderungen bekennt sich der Regionalverband Hochrhein-Bodensee zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 6.12.2011 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur „2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung“ gefasst. Von zentraler Bedeutung ist hier die Festlegung von neuen Vorranggebieten für die Windkraft. Der Regionalverband sieht das Erfordernis, den Ausbau der Windenergienutzung raumverträglich zu steuern. Dies kann in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und unter Nutzung planerischer Synergieeffekte erreicht werden. Zur Regionalplanfortschreibung gehört auch eine kontinuierliche Abstimmung der auf der kommunalen Ebene

¹ Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010

² Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg 2011 - 2016

³ Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung

laufenden Windenergieplanungen, um so ein mit den Kommunen abgestimmtes und für die Region schlüssiges Planwerk zur Nutzung der Windenergie zu erhalten.

4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bestehende Ausweisung Windenergienutzung Flächennutzungsplan VVG Stockach

Im wirksamen Flächennutzungsplan vom 27.07.2001 (4. Änderung vom 09.09.2013) der VVG Stockach ist keine Fläche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen.

Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan VVG Stockach 2014

Durch den Wegfall der regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten ab 01.01.2013 sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Änderung der Planungshoheit durch die Landesregierung obliegt der Kommune die Entscheidung, einen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Andernfalls werden Anträge für Windenergieanlagen nach §35 BauGB und dem damit einhergehenden Bundesimmissionsverfahren von den zuständigen Behörden entschieden.

Fortan erhält somit die VVG Stockach die Möglichkeit, die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern und so einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzuwirken sowie der Windenergie substanziell Raum zu bieten. Hierzu muss nicht der gesamte Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden, es reicht aus, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach §5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB aufzustellen. Dieses Instrument ermöglicht eine Ausweisung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten für Windenergie gleichermaßen, ohne das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen. Erforderlich für eine Steuerung ist jedoch, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Geltungsgebietes vorgenommen hat und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Fläche darlegt und auf der anderen Seite ungeeignete Standorte begründet ausschließt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie VVG Stockach wird für das gesamte Gebiet der VVG Stockach aufgestellt. Das Rechtsverfahren gleicht dem eines herkömmlichen Flächennutzungsplanes. Dabei dürfen die Darstellungen nicht im Widerspruch mit denen des allgemeinen Flächennutzungsplans stehen.

Die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dienen

- der Steuerung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m im gesamten Außenbereich der Gemarkung der VVG Stockach⁴. Dabei werden die künftigen Konzentrationszonen „Windenergie“ – Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen (WEA) - mit den im Flächennutzungsplan dargestellten land- und forstwirtschaftlichen Flächen überlagert. Flächen für Einzelanlagen sollen ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen werden die städtebaulichen Wirkungen auf wenige Bereiche beschränkt. Zusätzlich ermöglicht die Konzentration mehrerer benachbarter Windenergieanlagen eine größere Flexibilität bei der räumlichen Anordnung.
- der Steuerung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 50 m⁵. Hinsichtlich der negativen Umweltauswirkungen sind kaum Unterschiede zu den Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zu erwarten. Aus schalltechnischer Sicht sind für diese sogenannten Kleinwindanlagen jedoch geringere Siedlungsabstände möglich. Die VVG Stockach nutzt den gesetzgeberischen Spielraum und wählt unter Vorsorgegesichtspunkten größere Siedlungsabstände als gesetzlich vorgeschrieben. In der Folge sind

⁴ Großwindanlagen: laut Anhang 1.6 der 4. BImSchVO immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich

⁵ Kleinwindanlagen: laut Landesbauordnung Baden-Württemberg baurechtliche Genehmigung erforderlich

auch Kleinwindanlagen 10 m bis 50 m nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergienutzung statthaft.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen überlagert mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Dabei kann die dargestellte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zum überwiegenden Teil weiter betrieben werden.

5 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde auch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erlassen. Der Windenergieerlass (WEE B-W)⁶ dient allen am Verfahren der Planung, Genehmigung und dem Bau von Windenergieanlagen beteiligten Kommunen, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie den Investoren als praxisorientierte Leitlinie.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung zur Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen. Die Entwicklung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Stockach wurde eng an den Empfehlungen des Windenergieerlasses angelehnt.

⁶ Land Baden-Württemberg, 2012: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404.

B. Übergeordnete Planungen

1. Landesentwicklungsplan 2002

Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht (PS 4.2.1 G). Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist

- auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger,
- eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie
- auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken (PS 4.2.2 Z).

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie

- Wasserkraft,
- Windkraft,
- Solarenergie,
- Biomasse,
- Biogas,
- Holz und
- Erdwärme

genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden (PS 4.4.5 G).

Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen. Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WKA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

Dies gilt v.a. für die Planziele

- 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)
- 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum)
- 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) sowie

die Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.

Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen auch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

Diesen im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätzen und Zielen wird die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen VVG Stockach gerecht.

2. Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 vom 18.12.1995 enthält verschiedene und sehr umfangreiche Vorgaben zur Entwicklung der Energieversorgung. Herauszustellen sind insbesondere die Aussagen zur Energiepolitik und den Erneuerbaren Energien:

„4.2.1 Energiepolitische Zielsetzung

Regionalplanerische Grundsätze:

- Die Energieversorgung ist in allen Teilen der Region so sicherzustellen, dass der Bevölkerung, der Wirtschaft und dem Verkehr ein ausreichendes, auch langfristig gesichertes, möglichst vielseitiges und umweltfreundliches Energieangebot zur Verfügung steht.
- Vorrangiges Ziel ist eine Verringerung des Stromverbrauchs. Die Energieberatung ist zu intensivieren.
- Durch den Einsatz umweltschonender Energiearten ist ein Beitrag zu leisten um die Belastung von Luft, Wasser und Boden mit Schadstoffen, Radioaktivität und Wärme unterhalb der festgelegten Grenzwerte zu halten.
- Auch bei der Standortwahl von Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen sind alle Umweltbelange, vor allem der Schutz der Landschaft, zu beachten.
- Der weitere Ausbau der leitungsgebundenen Energie, vor allem Nahwärmesysteme, ist in enger Abstimmung mit dem regionalen Freiraum-, Siedlungs- und Verkehrskonzept zu verwirklichen.
- Konzepte für energiesparende Verkehrssysteme (öffentlicher Verkehr) sind verstärkt durch Bund, Land, Landkreise und Kommunen voranzutreiben und zu fördern.
- Durch verdichtete Siedlungsformen ist der verstärkte Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung zu unterstützen.

Regionalplanerische Ziele:

- Die in der "Regionalen Energie- und Umweltanalyse" empfohlenen Maßnahmen zur Energieverbrauchssenkung, zur Energieeinsparung und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien in den Gemeinden sind durch örtliche Energieversorgungskonzepte zu prüfen und schrittweise umzusetzen.
- Durch eine Umgestaltung der Energiepreisstruktur ist ein Anreiz zum Energiesparen zu schaffen.
- Aus Sorge über die Konzentration kerntechnischer Anlagen im Schweizerischen Hochrheingebiet fordert der Regionalverband für die Bevölkerung der Region äußerste Sicherheit und die Vermeidung jeder gesundheitlichen Beeinträchtigung.“

„4.2.5 Erneuerbare Energien

Regionalplanerische Grundsätze:

- Zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung sind alle Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energiequellen detailliert auf ihre geeigneten Standorte hin zu untersuchen und stärker als bisher unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Randbedingungen zu nutzen.
- Die Energieberatung der Gemeinden und der Bevölkerung ist zu intensivieren.
- Dafür sind die in Programmen angebotenen Förderungsmöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und Baden-Württembergs auszuschöpfen. Ergänzt durch kommunale Zuschüsse sollen erneuerbare Energiequellen näher an die Wirtschaftlichkeit herangeführt werden.“

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat am 6.12.2011 eine Fortschreibung ihres Teilregionalplanes Windenergie beschlossen. Durch die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergie wird eine Steuerung von Windenergieanlagen angestrebt. Diese Vorranggebiete haben eine gebietsinterne Wirkung und sichern die entsprechenden Flächen gegenüber anderen Nutzungen verbindlich für die Windenergienutzung.

Aufgrund der landesgesetzlichen Änderungen mussten im Verlauf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee die Planung geändert und angepasst werden. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee befindet sich derzeit noch im Aufstellungsprozess des Regionalplans. Die zuständigen politischen Gremien des Regionalverbands haben die derzeit vorliegende Flächenkulisse noch nicht abschließend beraten. Das Anhörungsverfahren nach Landesplanungsgesetz (Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände, etc.) gem. § 12 Abs. 2 und 3 LplG erfolgt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Stockach ist mit dem derzeitigen Planungsstand des Regionalplans Windenergie abgestimmt.

Der Regionalplan sieht im derzeitigen Planungsstand für das Gebiet der VVG Stockach folgende Vorrangausweisungen vor:

- VRG 15 Dornsberg
- VRG 16 Schneide/Salach
- VRG 17 Wolfsbühl (Tannenwald)

C. Leitlinien und kommunale Entwicklungsziele

1. Leitlinien der Windenergieplanung

Hergeleitet aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und vor dem Hintergrund der heutigen Größe und Wirkung von modernen Anlagen wurden im Rahmen des Konzeptes zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Raumschaft der VVG Stockach, VVG Singen, VVG Gottmadingen, GVB Höri und der Stadt Radolfzell vom 30.7.2013⁷ Planungsgrundsätze formuliert und eingehend begründet, wie sich eine raumverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial
- Konzentration und Bündelung der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen
- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windenergieanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander
- Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und Schonung von großräumig unbelasteten Gebieten
- Bevorzugung der Übernahme von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen und Konzentrationszonen Windenergie sowie bestehender Anlagen und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten, soweit sie in das Gesamtkonzept passen und den aufgezeigten Kriterien entsprechen
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur
- Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten

Hiermit soll eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen vermieden werden.

2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot

Bei der Steuerung der Windenergienutzung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird eine interkommunale Abstimmung angestrebt. So werden mit den Nachbargemeinden Inhalte und zeitliche Abläufe der jeweiligen FNP-Verfahren abgestimmt. Die Flä-

⁷ HHP: Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der Raumschaft der VVG Stockach, VVG Singen, VVG Gottmadingen, GVB Höri und der Stadt Radolfzell vom 30. Juli 2013.

chennutzungspläne können so getrennt von den Kommunen bearbeitet, gleichzeitig aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt werden.

Die Planung erfolgte im Wesentlichen durch Abstimmungen mit folgenden Akteuren:

- Gespräche mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB),
- Gespräche mit dem Landratsamt Konstanz in Bezug zum Artenschutz,
- Gespräche mit den Planern der angrenzenden VVG Singen und der Stadt Radolfzell,
- Gespräche mit den Planern der angrenzenden VVG Engen,
- Gespräche mit den Planern der angrenzenden VVG Immendingen-Geisingen.

D. Schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept - Planungsansatz

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der VVG Stockach baut auf einem schlüssigen Gesamtkonzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der VVG Stockach, VVG Singen, VVG Gottmadingen, GVB Höri und der Stadt Radolfzell vom 31. Juli 2013⁸ auf, in welchem aufgezeigt wird, an welchen Standorten im planungsrechtlichen Außenbereich Windenergieanlagen konzentriert werden können und aus welchen Gründen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Durch die flächendeckende Überprüfung des gesamten planungsrechtlichen Außenbereichs auf geeignete und nicht geeignete Standorte wurde eine erste möglichst umfassende Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange vorgenommen. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Schritten im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Die Einengung erfolgte v. a. unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit.

Im Zuge des Planverfahrens wurden die Kriterien vertieft und die Strukturierung verbessert. Hierbei wurde auch eine Einstufung der Kriterien in „Harte und Weiche Kriterien“ vorgenommen.

Stufe 1 Windverhältnisse in Bezug auf die Windenergienutzung

Da Standorte für Windenergieanlagen zwingend an gute Windbedingungen gebunden sind, galt es zunächst, die Windverhältnisse in der Raumschaft zu untersuchen und aufzuzeigen, welche Windhöffigkeit mindestens benötigt wird, um Windenergieanlagen zu betreiben. Hierzu wurde der Windatlas des Landes Baden-Württemberg⁹ sowie die Empfehlungen des Windenergieerlasses¹⁰ zu Grunde gelegt.

Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3m/s in 100m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen und den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG eine hinreichende Energieausbeute für einen wirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können.

Stufe 2 Ermittlung von nicht für die Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen Tabu- und Ausschlussflächen

Da auch andere Raumnutzungen Anforderung an den Raum stellen, werden in einem weiteren Arbeitsschritt alle zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen (Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Ausschlussstatbestände, wie zusammenfassend im Windenergieerlass B-W dargestellt (2012)).

Als Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wurden die Bereiche definiert, deren Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von

⁸ HHP: Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der VVG Stockach, VVG Singen, VVG Gottmadingen, GVB Höri und der Stadt Radolfzell vom 30. Juli 2013

⁹ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011, Windatlas Baden-Württemberg

¹⁰ Land Baden-Württemberg 2012, Windenergieerlass Baden-Württemberg
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

Windenergieanlagen grundsätzlich entgegenstehen (Harte Ausschlussbereiche). Sie betreffen neben technischen Aspekten, vor allem Gesichtspunkte, die der Vermeidung von Umweltkonflikten dienen. Durch die Bestimmung der zwingend nicht zur Verfügung stehenden Gebiete und der vorhandenen Windhöffigkeiten wurden die möglichen Windnutzungsbereiche ermittelt. Die Bestimmung erfolgte nicht begrenzt auf die besonders windhöffigen Bereiche, sondern flächendeckend für das gesamte Untersuchungsgebiet.

Die Festlegung dieser nicht zur Verfügung stehenden Gebiete ergab sich aufgrund eindeutiger rechtlicher Ausschlussstatbestände (pauschal geprüfte Tabu- und Ausschlussstatbestände sowie im Einzelfall geprüfte Restriktionskriterien, die nach auf Einzelflächen bezogener Prüfung als harter Ausschlussstatbestand zu werten sind.

Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe:

- Ausschluss aufgrund zu geringer Windhöffigkeit: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten < 5,25 m/s in 100m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind.
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Tabu- und Ausschlussstatbestände – **harte Kriterien:** Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen, die eindeutig als Ausschluss zu definieren sind und in denen ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg hätte:
 - Flächenhaft geltende Tabukriterien für eine Ausweisung als Konzentrationszone - wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Kernzonen Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG), Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone - wie einzuhaltende Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegte Flächen
 - Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen von einer Anlage der Referenzanlage in Abhängigkeit der im FNP festgelegten Nutzungsform festgelegt (siehe Anhang Tab. 1 - erster Prüfschritt). Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. 500m zu Wohngebiet) sind geringer als der im Windenergieerlass empfohlene Wert von pauschal 700m.
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben, durch die ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg hätte:
 - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von Fließ- und Stillgewässern mit 10 m Gewässerrandstreifen (§29 WG BW), sowie Wasserschutzgebiete Zone I (Schutzgebietsverordnungen gem.§ 52 Abs.1 WHG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss auf Sonderplätzen/Segelfluggelände mit An- und Abflugsektoren (§ 14 LuftVG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss an Bundesautobahnen mit 100m Abstand ab Fahrbahnrand, Bundes-/Landesstraßen mit 40m Abstand ab Fahrbahnrand, Kreisstraßen mit 30m Abstand zum Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz) sowie Schienenstrecken mit 50m Abstand bei gerader Streckenführung (§ 4 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg).

- Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien - Ausschlussgründe im geprüften Einzelfall und **weiche Kriterien**:
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von der regionalplanerischen Ausweisung „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee – gem. § 9 Abs. 6 (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl.S.229)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüften geschützten Biotopen nach NatSchG und LWaldG
In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationszone nicht aus. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. (siehe Umweltbericht)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüfter Wasserschutzgebiete Zone II (Schutzgebietsverordnung gem. § 52 Abs.1 WHG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüften Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten / Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler Bedeutung / Ramsar-Gebiet (§§33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO)
- Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien – **weiche Kriterien**:
 - Die VVG Stockach verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage für geschlossene Siedlungsbereiche zu Grunde. Dies erfolgte in einem weiteren Prüfungsschritt (siehe Anhang Tab. 1 - zweiter Prüfschritt). Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. Der in dieser Form abgeleitete und begründete Abstand von z.B. 750m bei einem Wohngebiet und 500m für ein Dorf- und Mischgebiet entspricht annäherungsweise den im Windenergieerlass BW und den Landesministerien grundsätzlich, unabhängig von der Anlagenanzahl empfohlenen pauschalen Abständen
 - Die VVG Stockach hat zum besonderen Schutz ihrer Bevölkerung und zum Erhalt eines Entwicklungspotentials erweiterte Siedlungsabstände beschlossen. So wurde zum Beispiel zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten der Abstand von 1.000 m festgelegt, zu Weilern 750 m Abstand (siehe Anhang Tab. 2).
 - Flächen mit sehr hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential gemäß der Kartierungen von Juni und September 2013¹¹ (§§ 44 f BNatSchG) aufgrund signifikant erhöhtem Tötungsrisiko geschützter Tierarten.
 - Flächen mit sehr hohem Konfliktpotential in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Ausschluss aufgrund der sehr hohen landschaftlichen Qualität in der VVG.
 - Flächenhaft geltender Ausschluss durch Berücksichtigung der städtebaulichen Bündelung und Konzentration in der Raumschaft. Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen.

¹¹ KÜBLER J., et al. (2013): Vorrangflächen für Windkraft. Untersuchungsgebiet „Stockach“ Ost – Gemeinden: Stockach, Eigeltingen, Mühligen. Milanhorste + 1000m-Puffer. Datum: 24.06 2013 und 10.09.2013.

- Ausschluss aufgrund von Einzelbegründungen
Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 2 entnommen werden.
Eine kartografische Darstellung ist in den Karten der Anlage 2 vorgenommen worden. Auf weitere Restriktionen sowohl auf den Konzentrationszonen wie auch den Ausschlussflächen ist hinzuweisen. Siehe hierzu Umweltbericht.

Stufe 3 Ermittlung potenzieller Windnutzungsgebiete

Durch die Überlagerung der Ergebnisse von Schritt 1 und 2 wurden die Flächen dargestellt, die einerseits ausreichend windhöflich sind und andererseits nicht durch eindeutig erkennbare „harte“ Restriktionen belegt sind. Dies sind die potenziellen Windnutzungsgebiete, die im weiteren Prozess vertieft untersucht wurden. Anzumerken ist, dass für die Abgrenzung der potenziellen Windnutzungsgebiete noch nicht alle harten Ausschlussaspekte ausreichend untersucht waren und somit zunächst auch keine Berücksichtigung fanden.

Stufe 4 Vergleichende Beurteilung der potenziellen Windnutzungsgebiete mit Darstellung der Ergebnisse in Steckbriefen – Prüf- und Restriktionsflächen

Anhand einer konkreten Betrachtung aller potenziellen Windnutzungsgebiete hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit, wurden eine vergleichende Beurteilung und eine Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde in der Windstudie der VVG Stockach¹² dokumentiert. Die hier verwendeten Prüf- und Restriktionskriterien unterlagen zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen der Abwägung und führten dazu, dass im Zuge der Abwägung einzelne Flächen zunächst zurückgestellt wurden.

Die verbleibenden Flächen wurden in einer mehrstufigen Einzelfallbetrachtung geprüft und bewertet. Die Auflistungen der unterschiedlichen Kriterien sowie deren Begründung sind im Anhang 1 zu finden. Anzumerken ist, dass die Einzelfallbeurteilung einzelner Aspekte zu einem durch harte Kriterien begründetem Ausschluss führt. Auch für die zunächst zurückgestellten Flächen erfolgte eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Stufe 5 Konzentrationszonen Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Aufbauend auf dem stufenweise begründeten Ausschluss der potenziell zur Verfügung stehenden Windnutzungsgebiete, wurden die Konzentrationszonen Windenergie im Flächennutzungsplan abgeleitet und begründet. Dies erfolgte zunächst im Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung (s. Anhang 3) sowie anhand vertiefender Kenntnisse zu den betreffenden Gebieten, die im Laufe des FNP-Verfahrens erhoben und zusammengetragen wurden.

Stufe 6 Substanzieller Raum für Windenergienutzung

Schlussendlich gilt es nachzuweisen, dass die vorgesehene Ausweisung der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ gibt. Das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche zu den theoretisch möglichen Windnutzungsgebieten muss sich in einem bestimmten Rahmen bewegen. Sie sind miteinander in Bezug zu setzen und zu werten¹³.

¹² HHP: Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der VVG Stockach, VVG Singen, VVG Gottmadingen, GVB Höri und der Stadt Radolfzell vom 30. Juli 2013

¹³ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, S. 272

E. Konzentrationszonen in der VVG Stockach

1 Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen

Untersuchungen im Rahmen der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der VVG Stockach und zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Stockach

Die potenziellen Windnutzungsgebiete wurden zunächst anhand der auf dem Windenergieerlass BW und auf planerischen Zielvorstellungen aufbauende Leitvorstellungen zur Nutzung von Windenergie in der VVG Stockach und der Charakterisierung der grundsätzlich möglichen Gebiete beurteilt und kategorisiert¹⁴. Hierbei ist es erklärtes Ziel der VVG Stockach, eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Kategorisierung erfolgte anhand flächendeckend vorliegender Daten zu den Aspekten regionalplanerische Festlegungen, Flächengröße, Windhöflichkeit, Vorbelastung, Erholungsfunktion, kulturelles Erbe sowie evtl. rechtliche Restriktionen und mögliche Umsetzbarkeit durch tabellarischen Vergleich¹⁵. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Standorte herausgefiltert, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb sowie eine Bündelung von Windenergieanlagen möglich sind.

Die potenziellen Windnutzungsgebiete für die VVG Stockach liegen auf dem Gemarkungsgebiet der VVG Stockach verteilt. Aufgrund der Gebietsgröße, der vorherrschenden Windsituation sowie beschränkenden Faktoren weist die VVG insgesamt 77 potenzielle Windnutzungsgebiete auf.

Zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Stockach wurden folgende potenziellen Windnutzungsgebiete vertieft untersucht:

Tab. 1 Übersicht zu den Beurteilungen der Alternativen

Windhöflichkeit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise
7 5,25 - 6,00 m/s (gute Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Anlagen sowie durch das Vermeiden von Eingriffen in ein geschütztes Biotop nach LWaldG und Bodenschutzwald können Konflikte vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 kann ausgeschlossen werden. Artenschutz: 2013 befand sich das Revierzentrum eines Schwarzmilans im nördlichen Bereich der Fläche, das Revierzentrum eines Rotmilans grenzte nach Norden an. Die genauen Horststandorte konnten nicht lokalisiert werden. 2014 gelang kein direkter Nachweis einer Fortpflanzungsstätte einer windkraftsensiblen Vogelart in der näheren Umgebung der Vorrangfläche. Wegen des Brutverdachts für Rot- und Schwarzmilan im Bereich der Konzentrationszone können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte der Standort als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden, sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Kollisionsgefährdung im Einzelfall für die relevanten Arten nach den Vorgaben der LUBW neu zu überprüfen und zu bewerten. Zum jetzigen Zeitpunkt wird dem Standort ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zugeordnet (365° freiraum + umwelt, 2014). Für Fledermäuse besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial auf der Fläche. Es verbleiben erhebliche Konflikte mit dem Landschaftsbild, da das Gebiet von allen Seiten sehr stark einsehbar und die umgebende Kulturlandschaft mit Bodenseebecken und Hegau sehr
	Kultur-Sachgüter	
	Landschaft	
	Pflanzen Tiere Biodiv	
	Boden	
	Wasser	
	Klima Luft	
	Artenschutz	

¹⁴ Hierzu Punkt C.3: Leitlinien

¹⁵ Hierzu Tabelle in HHP: Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung der VVG Stockach, VVG Singen, VVG Stockach, GVB Höri und der Stadt Radolfzell vom 31. Juli 2013

	Windhöf- igkeit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise
			empfindlich ist - zumal sich zahlreiche Kulturdenkmale in geringer Entfernung befinden. Das Gebiet ist aufgrund der Flächenreduzierungen nicht weiter Bestandteil des Teilflächennutzungsplans Windenergie der VVG Stockach und wird von daher hier nicht weiter konkretisiert.
8	Roßberg		
	5,25 bis 6,00 m/s (6,25 m/s) (gute Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Anlagen sowie um den Gewässerabstand und Bodenschutzwald können zahlreiche Konflikte vermieden werden. Es verbleiben erhebliche Konflikte mit dem Landschaftsbild, da das Gebiet von allen Seiten sehr stark einsehbar und die umgebende Kulturlandschaft mit Bodenseebecken und Hegau sehr empfindlich ist - zumal sich zahlreiche Kulturdenkmale in geringer Entfernung befinden. Eine Beeinträchtigung des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 kann ausgeschlossen werden. Artenschutz: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen (2013/14) konnten auf dem Rossberg und in der direkten Umgebung keine Horste windkraftsensibler Vogelarten nachgewiesen werden. Für Fledermäuse besteht ein geringes Konfliktpotential. Zur Konfliktvermeidung sollte auf kumulative Wirkungen insbesondere in Bezug auf die Lärmausbreitung und landschaftliche Wirkung mit geplanten Anlagen auf dem Kirnberg und auf der Homburg/Korriswinkel (Suchräume 7 und 9) geachtet werden. Das Gebiet ist aufgrund der Flächenreduzierungen nicht weiter Bestandteil des Teilflächennutzungsplans Windenergie der VVG Stockach und wird von daher nicht weiter konkretisiert.
		Kultur-Sachgüter	
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
		Artenschutz	
10	Schneide/Salach		
	5,25-6,00 m/s (gute Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Anlagen sowie durch das Vermeiden von Eingriffen in das Wasserschutzgebiet Zone II, geschützte Biotope nach LWaldG BW, den Abstand um Stillgewässer und in den Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe können viele Konflikte vermieden werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen. Artenschutz: Im Nordwesten wurde 2013 ein Schwarzmilanhorst nachgewiesen und folglich die Fläche entsprechend reduziert. Die verbliebene Fläche wird durch einen Wildtierkorridor gequert und weist im Süden Flächen auf, die als potentielle Sommer- und Winterquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse geeignet sind (365° freiraum + umwelt 2013). 2014 waren die kartierten Horste wieder besetzt. Zusätzlich wurde ein besetzter Rotmilanhorst in 330 m Entfernung östlich der geplanten Konzentrationszone kartiert. Das Konfliktpotential ist damit überwiegend hoch, Teilbereiche als mittel einzustufen. Waldtümpel sind zudem potenzielles Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. (365° freiraum + umwelt 2014). Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs ist das weitere Vorgehen in Bezug auf eine Ausweisung im geplanten Teilflächennutzungsplan Windenergie zu klären. Für Fledermäuse besteht im Gebiet ein mittleres Konfliktpotential. Es wird empfohlen, das Gebiet mit den entsprechenden Hinweisen auf weiteren Untersuchungsbedarf als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen. Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs ist das weitere Vorgehen in Bezug auf eine Ausweisung im geplanten Teilflächennutzungsplan Windenergie zu klären.
		Kultur-Sachgüter	
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
		Artenschutz	
11	Tannenwald		
	5,25-5,75 m/s (überwiegend)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen, durch das Vermei-

	Windhöf- igkeit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise
	bedingte Nutzbarkeit)	Kultur-Sachgüter	den von Eingriffen in den Abstand um Fließgewässer und geschützte Biotope, durch das Einhalten der erforderlichen Abstände zu Straßen sowie durch den Verzicht auf die südliche Restfläche können viele Konflikte vermieden werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen. Artenschutz: Im Nordöstlich des Gebiets wurde 2013 der Horst eines Rotmilans nachgewiesen. Südöstlich des Gebiets wurde ein weiterer Horst eines Rotmilans in 190 m Entfernung zum Gebiet gefunden (365° freiraum + umwelt 2013). Durch die Flächenreduzierungen (1.000 m Radius um Horstbaum des Rotmilans) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. 2014 waren die kartierten Horste wieder besetzt. Zusätzlich wurde ein besetzter Rotmilanhorst in ca. 900 m Entfernung (süd-)westlich der geplanten Konzentrationszone kartiert. Durch die Flächenreduzierungen (1.000 m Radius um Horstbaum des Rotmilans) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Das Konfliktpotential wird als mittel eingestuft (365° freiraum + umwelt 2014). Fledermäuse: da kaum Quartier- und Jagdmöglichkeiten bestehen und kein bedeutender Zugkorridor zu erwarten ist, ist von einem geringen Konfliktpotential auszugehen. Es wird daher empfohlen, das reduzierte Gebiet mit den entsprechenden Hinweisen auf weiteren Untersuchungsbedarf als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
		Artenschutz	
12	Streichen		
	5,25-6,00 m/s (bedingte bis gute Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen sowie durch das Vermeiden von Eingriffen in Bodenschutzwald, Fließgewässer, deren Abstand und geschützte Biotope kann eine Konfliktminderung erreicht werden. Eine Beeinträchtigung des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 kann ausgeschlossen werden. Artenschutz: Am östlichen Rand des Gebiets befindet sich 2013 ein Milanhorst, das Gebiet liegt vollflächig im 1.000 m Vorsorge-Radius um den Horst. Die Kartierung 2014 hat diese Situation bestätigt (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Durch den 1.000 m Radius um den Horst entfällt das Gebiet. Es wird daher empfohlen, das Gebiet nicht als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.
		Kultur-Sachgüter	
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
	Artenschutz		
13	Hohe-Buchen-Esch		
	5,25-5,50 m/s (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung der Fläche kann ein Eingreifen in ein FFH-Gebiet, den Vorsorgeabstand von Fließgewässern und geschützte Biotope vermieden werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen. Artenschutz: Kartierungsergebnisse zum Artenschutz von 2013 haben nachgewiesen, dass sich ein Horst eines Rotmilans auf der Fläche befindet und das gesamte Gebiet innerhalb des 1.000 m Radius um den Horst liegt. Die Kartierungsergebnisse 2014 bestätigen diese Situation (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Damit ist der Standort derzeit nicht umsetzbar. Es wird daher empfohlen, das Gebiet nicht als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.
		Kultur-Sachgüter	
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
	Artenschutz		
14	Hechlerwald/Oberholz		
	5,25-5,75 m/s (überwiegend bedingte)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen wird die südliche Teilfläche im Osten weiter reduziert. Auch die Reduzierung des

	Windhöf- igkeit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise
	Nutzbarkeit)	Kultur-Sachgüter	Gebiets aufgrund der Lage im Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet und Bodenschutzwald führt zur Reduktion der Fläche und zu einer Optimierung unter Umweltgesichtspunkten. Eine Beeinträchtigung des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 kann ausgeschlossen werden. Artenschutz: Nord: Detailüberprüfung 2013: Nordöstlich des Gebiets befindet sich der Horst eines Schwarzmilans. Der 1.000 m Vorsorge-Radius um den Horstbaum greift im Nordosten in die Teilfläche ein. Östlich des Gebiets befindet sich der Horst eines Rotmilans. Der 1.000 m Abstand greift geringfügig in die bereits reduzierten Abgrenzungsvorschläge ein. Diese Situation konnte 2014 bestätigt werden. Durch die Reduzierung der Fläche können Konflikte vermieden werden. Das Konfliktpotential wird als gering eingestuft (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Fledermäuse: geringes Konfliktpotential. Süd: Detailüberprüfung 2013: Nordöstlich des Gebiets befindet sich der Horst eines Rotmilans. Der 1.000 m Vorsorge-Radius um den Horstbaum greift im Nordosten in die nördliche Teilfläche ein. Östlich des Gebiets befindet sich der Horst eines Schwarzmilans. Der 1.000 m Abstand greift geringfügig in die bereits reduzierten Abgrenzungsvorschläge ein. In geringem Abstand südlich der Fläche befindet sich ein unbesetzter Horst. Diese Situation konnte 2014 bestätigt werden. Das Konfliktpotential wird überwiegend als gering, Teilbereiche im Osten als mittel eingestuft (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Fledermäuse: geringes Konfliktpotential. Zur Konfliktvermeidung auch unter Aspekten der Erholungsvorsorge und dem Schutz der Bevölkerung wird auf die verbliebene Restfläche im Süden verzichtet. Es wird empfohlen, die nördliche, reduzierte Teilfläche mit den entsprechenden Hinweisen auf weiteren Untersuchungsbedarf als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
		Artenschutz	
15	Grauwald		
	5,25-5,75 m/s (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Vorsorgeabstandes um ein Naturschutzgebiet und die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen können zahlreiche Konflikte vermieden werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen. Artenschutz: Östlich von Heudorf befinden sich der Horst eines Roten und eines Schwarzen Milans. Innerhalb des Gebiets liegt zudem der Horstbaum eines Baumfalke. Das Gebiet liegt vollflächig innerhalb des 1.000 m Radius um die Horste. Diese Situation konnte 2014 bestätigt werden. Das Konfliktpotential wird als hoch eingestuft, zumal sich das Gebiet in geringer Entfernung zum NSG Heudorfer Ried befindet, einem Brut- und Rastgebiet für einige bemerkenswerte Vogelarten (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Aufgrund der artenschutzrechtlichen Situation verbleibt keine Fläche zur Ausweisung bestehen. Es wird daher empfohlen, das Gebiet nicht als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.
		Kultur-Sachgüter	
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden	
		Wasser	
		Klima Luft	
		Artenschutz	
16	Ohrenberg		
	5,25-5,50 m/s (6,00 m/s) (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um das Wasserschutzgebiet Zone II, das FFH-Gebiet und die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen können erhebliche Umweltkonflikte vermieden werden. Zudem sind Abstände zur Straße einzuhalten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für
		Kultur-Sachgüter	
		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv	

	Windhöf- fig- keit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise
		Boden Wasser Klima Luft Artenschutz	<p>die geplante Konzentrationszone durchzuführen.</p> <p>Artenschutz: Es befinden sich östlich von Heudorf der Horst eines Roten und eines Schwarzen Milans. Das Gebiet liegt fast zur Hälfte innerhalb des 1.000 m Radius um die Milanhorste. Diese Situation konnte 2014 bestätigt werden. Das Konfliktpotential wird im südlichen Bereich als hoch, in den Waldbereichen als mittel bis gering eingestuft (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Die Fläche wird um die Vorsorgeabstände um die Milanhorste reduziert.</p> <p>Fledermäuse: da kaum Quartier- und Jagdmöglichkeiten bestehen und ein bedeutender Zugkorridor nicht zu erwarten ist, ist von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.</p> <p>Es wird empfohlen, die verbliebenen nördlichen Flächen als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.</p>
17	Honstetten 5,25-5,75 m/s (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch Kultur-Sachgüter Landschaft Pflanzen Tiere Biodiv Boden Wasser Klima Luft Artenschutz	<p>Durch die Reduzierung des Gebiets um Hügelgräber am nordöstlichen Rand und um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen können erhebliche Umweltkonflikte vermieden werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Artenschutz: Der nordwestlich von Honstetten vermutete Milanhorst ist 2013 und 2014 nicht besetzt. 2014 wurde jedoch westlich der westlichen Teilfläche sowie nördlich des Gebiets je ein Rotmilanhorst nachgewiesen, zudem wurde nördlich des Gebiets ein unbesetzter Horst gefunden. Die westliche Teilfläche liegt überwiegend im 1.000 m Radius um die Horststandorte. Der 1.000 m Radius um den nördlichen Milanhorst tangiert die geplante Konzentrationszone im nordwestlichen Bereich der östlichen Teilfläche. Das Konfliktpotential wird aus oben genannten Gründen überwiegend als hoch, im Südosten als mittel eingestuft, auch da die außerhalb der Radien gelegenen Bereiche im Offenland liegen und dort regelmäßig nahrungssuchende Rotmilane beobachtet wurden. Folglich sind auch in diesen Bereichen Kollisionen nicht auszuschließen. Sollte der Standort weiter verfolgt werden, sind die Balz- und Nahrungssuchflüge der Milane nach den Vorgaben der LUBW zu dokumentieren und daraus das Kollisionsrisiko abzuleiten (365° freiraum + umwelt 2013/2014).</p> <p>Fledermäuse: Im Waldgebiet ist mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotential für Fledermäuse zu rechnen.</p> <p>Es wird daher empfohlen, das reduzierte Gebiet mit den entsprechenden Hinweisen auf weiteren Untersuchungsbedarf als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs ist das weitere Vorgehen in Bezug auf eine Ausweisung im geplanten Teilflächennutzungsplan Windenergie zu klären.</p>
18	Gulde 5,25-5,75 m/s (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch Kultur-Sachgüter Landschaft Pflanzen Tiere Biodiv Boden Wasser Klima Luft	<p>Durch die Reduzierung des Gebiets können Eingriffe in ein FFH-Gebiet, den Vorsorgeabstand zu einem flächenhaften Naturdenkmal, geschützte Biotope und durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen vermieden werden.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen.</p> <p>Artenschutz: Avifauna: 2013 befindet sich südlich des Gebiets, östlich von Homberg ein Horst eines Rotmilans (ca. 360 m entfernt). Das Gebiet liegt fast vollflächig innerhalb des 1.000 m Radius um den Horststandort. 2014 konnte diese Situation bestätigt werden. Das Konfliktpotential wird überwiegend als hoch, im Norden mittel bis gering eingestuft (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Fledermäuse wurden aufgrund der Kartierergebnisse nicht</p>

Windhöf- gkeit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise	
	Artenschutz	weiter untersucht. Es wird empfohlen, das Gebiet aufgrund der geringen verbliebenen Flächengröße nicht als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.	
19	Dornsberg		
5,25-5,50 m/s (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen kann auch der Eingriff in das Wasserschutzgebiet Zone III deutlich reduziert und damit eine weitere Konfliktminderung erreicht werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen. Artenschutz: Avifauna: Die Kartierungen 2013 und 2014 konnten keine Konflikte mit dem Artenschutz nachweisen. Folglich besteht ein geringes Konfliktpotential (365° freiraum + umwelt 2013/2014). Fledermäuse: Aufgrund des guten Lebensraumpotentials knapp außerhalb des eigentlichen Suchraums wurde das Konfliktpotential als mittel bis gering eingestuft (365° freiraum + umwelt 2013). Es wird empfohlen, die östliche, reduzierte Teilfläche mit den entsprechenden Hinweisen auf weiteren Untersuchungsbedarf als Konzentrationszone in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen.	
	Kultur-Sachgüter		
	Landschaft		
	Pflanzen Tiere Biodiv		
	Boden		
	Wasser		
	Klima Luft		
	Artenschutz		
23	Schlosshalden		
5,25-5,50 m/s (überwiegend bedingte Nutzbarkeit)	Mensch	Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des Abstands zu Siedlungen bei drei Windenergieanlagen, die Reduzierung um die als Bodenschutzwald und als Vorsorgeabstand zu einem Schutzgebiet sowie zu einem Fließgewässer kann eine deutliche Konfliktminderung erreicht werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene für die geplante Konzentrationszone durchzuführen. Artenschutz: Die Kartierergebnisse zur Avifauna liegen vor (2013). Demnach befinden sich östlich der Unterhöfe zwei Horste des Schwarzen Milans, der westliche nur ca. 20 m der östliche ca. 100 m vom Gebiet entfernt, etwas südlich bei der ehemaligen Homburg der Horst eines Roten Milans in ca. 470 m Entfernung zum Gebiet. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des 1.000 m Radius um die Milanhorste. Das Konfliktpotential für Fledermäuse wurde nicht untersucht. Das Gebiet ist aufgrund der Flächenreduzierungen nicht weiter Bestandteil des Teilflächennutzungsplans Windenergie und wird von daher hier nicht weiter konkretisiert.	
	Kultur-Sachgüter		
	Landschaft		
	Pflanzen Tiere Biodiv		
	Boden		
	Wasser		
	Klima Luft		
	Artenschutz		
Positive Auswirkungen	Geringe negative Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Erhebliche negative Auswirkungen

2 Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Aufbauend auf der ersten Alternativenbeurteilung im Rahmen der Potenzialstudie wurden einige Aspekte vertieft untersucht, um offene Fragen beantworten zu können.

□ Artenschutz (Windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse)

Der Artenschutz wurde 2013 im Rahmen der Windpotenzialstudie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bearbeitet. Die Untersuchungen wurden von 365grad, Überlingen (Ornithologie) und STAUSS & TURNI^{16,17}, Tübingen (Fledermäuse) durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht einbezogen.

Die Klärung der Fragen des avifaunistischen Artenschutzes erfolgte gemäß der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zu Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW. Am 27.2.2013 wurde das Vorgehen mit dem Landratsamt Konstanz besprochen.

Folgende Schritte wurden in der FNP-Planung bislang durchgeführt:

- Datenrecherche und Befragung Ortskundiger (Vogelkundler, Jagdpächter, Forstrevierleiter, etc.)
- Juni – September 2013: Kartierung im Umfeld der potenziellen Konzentrationen hinsichtlich windkraftempfindlicher Vogelarten¹⁸

Die Kartierergebnisse haben zu einer Anpassung der Konzentrationszonen geführt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2013 sind im Anhang 4 des Umweltberichts nachzulesen.

Eine Untersuchung der potenziellen Habitatstrukturen für Fledermäuse wurde innerhalb und im näheren Umfeld der geplanten Konzentrationszonen durchgeführt. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse für Fledermäuse sind in Anhang 4 des Umweltberichts dokumentiert.

2014 fand zur Überprüfung der Ergebnisse aus der avifaunistischen Kartierung 2013 eine weitere avifaunistische Kartierung im Umfeld der Konzentrationszonen statt^{19,20}. Die Ergebnisse liegen vor. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2014 sind in Anhang 4 des Umweltberichts nachzulesen.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen wird bei windenergieempfindlichen Vogelarten auf Grund von (Mindest-) Abständen von Windenergieanlagen zu Brut- und Nahrungsplätzen beurteilt. Bei Beachtung der Abstandsregelungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt. Die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten nur solche Handlungen, die die einschlägigen Tatbestandsmerkmale verwirklichen oder zu der dargestellten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen. Generell ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos innerhalb eines artspezifischen Radius um bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten auszugehen (für Schwarzstorch und Alpensegler 3000m, für Raubwürger und Ziegenmelker 500m, für alle anderen Arten 1000m; vgl. LUBW 2013, LAG-VSW 2007).

Der Vorsorgeabstand wird zwischen den geplanten Konzentrationszonen Windenergie des sachlichen Teilflächennutzungsplans und allen ausreichend verorteten Brutstandorten windenergieempfindlicher Vogelarten lediglich im Bereich der Flächen Nr. 8 (Rossberg) und Nr. 19 (Dornsberg) eingehalten. Um eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu

¹⁶ STAUSS & TURNI (2013): Teilfortschreibung FNP „Nutzung der Windenergie“ Stockach – Honstetten (Fläche Nr. 17). Analyse des Konfliktpotenzials für Fledermäuse im Zusammenhang mit Windenergieanlagen auf einer Potenzialfläche.

¹⁷ STAUSS & TURNI (2013): Teilfortschreibung FNP „Nutzung der Windenergie“ Stockach –. Analyse des Konfliktpotenzials für Fledermäuse im Zusammenhang mit Windenergieanlagen in fünf Potenzialflächen.

¹⁸ KÜBLER, J. et al. (2013): Vorrangflächen für Windkraft. Untersuchungsgebiet „Stockach“ Ost– Gemeinden: Stockach, Eigeltingen, Mühlingen. Milanhorste + 1000m-Puffer. Datum: 24.06.2013 und 10.09.2013.

¹⁹ KÜBLER, J. et al. (2014): Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Nutzung der Windenergie im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Stockach mit den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen und Stockach, 07.08.2014.

²⁰ KÜBLER, J. et al. (2014): Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Nutzung der Windenergie" - Bereiche Stockach West und Ost, Gemeinden: Eigeltingen, Mühlingen, Stockach und Hohenfels, 08.08.2014.

vermeiden werden die geplanten Konzentrationszonen Nr. 7 (Kirnberg), 10 (Schneide/Salach), 11 (Tannenwald), 14 (Hechlerwald/Oberholz), 16 (Ohrenberg), 17 (Honstetten) und Nr. 18 (Gulde) um die Fläche, die innerhalb des Vorsorgeabstands liegt, reduziert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht in den Konzentrationszonen Nr. 12, Nr. 13, Nr. 15 und Nr. 23. Dieses führt zu einer Rückstellung der Flächen im weiteren Planungsverfahren.

Die Kartierergebnisse der avifaunistischen Kartierung 2014 bestätigen größtenteils die Erkenntnisse der Kartierungen 2013. An drei Standorten kommt es jedoch zu neuen Überlagerungen mit den Vorsorgeabständen zu Horststandorten (Nr. 10 (Schneide/Salach), Nr. 11 (Tannenwald) und Nr.17. (Honstetten)). Diese neuen Erkenntnisse sind entsprechend mit dargestellt und dienen als Diskussionsgrundlage für weitere Abstimmungsgespräche.

Eine Betroffenheit ist auch außerhalb des Vorsorgebereichs im Einzelfall möglich (Flugkorridore, regelmäßig frequentierte Nahrungshabitats). Im Folgenden werden die geplanten Konzentrationszonen aufgelistet, die innerhalb eines von der LUBW empfohlenen Untersuchungsradius (LUBW 2013, Tab. 1, Spalte 5 - Untersuchungsradius) für die genannten Aspekte liegen. Hier besteht Prüfbedarf auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene.

Zudem wurden zur Beurteilung der potenziellen Standorte in Bezug auf Fledermäuse Waldgebiete innerhalb potenzieller Konzentrationszonen sowie daran angrenzend auf geeignete Habitatstrukturen als Sommer- oder Winterquartiere oder Wochenstuben kartiert. Geeignete Teilflächen der offenen bis halboffenen Landschaft wurden innerhalb der Flächen und daran angrenzend in Bezug auf Flugrouten (Jagdreviere) untersucht. Diese Angaben wurden bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans im Planungsverlauf berücksichtigt. Abschließende Ergebnisse können erst mit konkreten Standortfestlegungen ermittelt werden, da hier zudem mögliche Regelungen zum Abschaltmanagement von WEA einbezogen werden können. Der Bericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung ist im Umweltbericht enthalten.

Tab. 2 Einschätzung des Prüfbedarfs im nachgeordneten Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Gep. Konzentrationszone		Prüfbedarf nachgeordnetes Planungs- bzw. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
10	Schneide/Salach	<p>Prüfbedarf für Rot- u. Schwarzmilan, Schwarzstorch (365° FREIRAUM + UMWELT 2013), Flusseeeschwalbe, Schwarzstorch (RP FREIBURG 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • 2 Schwarzmilanhorste innerhalb 4 km-Prüfradius • Revierverdacht Rotmilan in 1,8 km Entfernung <p>Kartierung 2014 (365° FREIRAUM + UMWELT 2014): Bestätigung Kartierergebnisse 2013, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanhorst östlich in ca. 170 m Entfernung • Revierzentrum Schwarzstorch innerhalb 10 km-Prüfradius <p>Prüfbedarf für Fledermäuse (STAUSS & TURNI 2013) Das Konfliktpotenzial der Fläche 10 wurde aufgrund der guten Jagdmöglichkeiten, eines mittleren Quartierpotenzials sowie der Nähe zu einem potenziellen Zugkorridor (Stockacher Aach) als mittel eingestuft. Siedlungsbewohnende Fledermäuse finden eine gute Verbindung zu den Waldbereichen. Westlich des Gewanns Eichbühl sowie im Teilgebiet Hildesburg wächst ein strukturreicher Buchen-Mischwald in dem sich vereinzelt Bäume mit Höhlungen und Spalten finden, die als Fledermausquartier geeignet sind. Weitere potenzielle Quartiere finden sich in einer ehemaligen Sandsteingrube im Bereich Hildesburg mit zahlreichen Spalten und Nischen für Fledermäuse.</p>
11	Tannenwald	<p>Prüfbedarf für Rot- u. Schwarzmilan, Schwarzstorch (365° FREIRAUM + UMWELT 2013), Flusseeeschwalbe, Schwarzstorch (RP FREIBURG 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • Schwarzmilanhorst innerhalb 4 km-Prüfradius

Gepl. Konzentrationzone		Prüfbedarf nachgeordnetes Planungs- bzw. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
		<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht Rotmilan in 4,8 km Entfernung <p>Kartierung 2014 (365° FREIRAUM + UMWELT 2014): Bestätigung Kartierergebnisse 2013, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanhorst innerhalb 6 km-Prüfradius • Revierzentrum Schwarzstorch innerhalb 10 km-Prüfradius <p>Prüfbedarf für Fledermäuse (STAUSS & TURNI 2013) Das Konfliktpotenzial wird aufgrund kaum vorhandener Quartier- und Jagdmöglichkeiten als geringer eingestuft. Die Konzentrationzone ist überwiegend von strukturarmen fichtendominiertem Altersklassenwald geprägt, der stellenweise in Fichtenreinbestände übergeht. Quartierpotenzial ist nur im Teilgebiet Bergholz in geringem Umfang vorhanden.</p>
14	Hechlerwald/ Oberholz	<p>Prüfbedarf für Rot- u. Schwarzmilan, Baumfalke, Schwarzstorch (365° FREIRAUM + UMWELT 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanhorst in ca. 900 m Entfernung • Schwarzmilanhorst in ca. 900 m Entfernung • Verdacht Rotmilan in ca. 40 m Entfernung • 7 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • 3 Schwarzmilanhorste innerhalb 4 km-Prüfradius • Baumfalkenhorst innerhalb 4 km Prüfradius <p>Kartierung 2014 (365° FREIRAUM + UMWELT 2014): Bestätigung Kartierergebnisse 2013, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanhorst innerhalb 6 km-Prüfradius • Revierzentrum Schwarzstorch innerhalb 10 km-Prüfradius <p>Prüfbedarf für Fledermäuse (STAUSS & TURNI 2013) Quartierpotenzial und Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse sind kaum vorhanden. Evtl. besteht im Steinbruch Quartierpotenzial in Form von Spalten oder Höhlungen (keine Aussage, weil nicht einsehbar). Das Konfliktpotenzial wurde als gering eingestuft.</p>
16	Ohrenberg	<p>Prüfbedarf für Rot- u. Schwarzmilan, Baumfalke (365° FREIRAUM + UMWELT 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanhorst in ca. 500 m Entfernung • Rotmilanhorst in ca. 770 m Entfernung • Schwarzmilanhorst in ca. 850 m Entfernung • Baumfalkenhorst innerhalb 4 km-Prüfradius • 5 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • 2 Schwarzmilanhorste innerhalb 4 km-Prüfradius • 2 Verdacht (Rot-) Milan innerhalb 6 km-Prüfradius <p>Kartierung 2014 (365° FREIRAUM + UMWELT 2014): Bestätigung Kartierergebnisse 2013, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanverdacht innerhalb 6 km-Prüfradius • Revierzentrum Schwarzstorch innerhalb 10 km-Prüfradius <p>Prüfbedarf für Fledermäuse (STAUSS & TURNI 2013) Das Quartierpotenzial für Fledermäuse ist insgesamt aufgrund des Mangels an geeigneten Höhlen- und Spaltenbäumen gering, Jagdmöglichkeiten bestehen vor allem in den Sturmwurfllächen. Das Konfliktpotenzial wurde als gering eingestuft.</p>
17	Honstetten	<p>Prüfbedarf für Rot- u. Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu (365° FREIRAUM + UMWELT 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdacht Milan im Gebiet • Baumfalkenhorst innerhalb 4 km-Prüfradius • 2 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • Schwarzmilanhorst innerhalb 4 km-Prüfradius • Verdacht Rotmilan innerhalb 6 km-Prüfradius

GepL. Konzen- trationszone		Prüfbedarf nachgeordnetes Planungs- bzw. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
		<p>Kartierung 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilanhorst in ca. 720 m Entfernung • Rotmilanhorst in ca. 760 m Entfernung • Verdacht Milan im Gebiet • Verdacht Milan in ca. 710 m Entfernung • Baumfalkenhorst innerhalb 4 km-Prüfradius • 2 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • Schwarzmilanhorst innerhalb 4 km-Prüfradius • Uhu-Brutplatz innerhalb 6 km-Prüfradius <p>Prüfbedarf für Fledermäuse (STAUSS & TURNI 2013) Bei der Einstufung des Konfliktpotenzials für Fledermäuse wurde die Bewertung nach Waldfläche und des Offenland unterschieden. Das Offenland wurde mit einem geringen Konfliktpotenzial, die Waldfläche mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzial bewertet. Im Waldgebiet existieren einige Areale mit gutem Quartierpotenzial für Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und das Braune Langohr. Weiterhin gibt es Bereiche, die als Jagdhabitate für verschiedene Fledermausarten in Frage kommen, vor allem im Bereich der Gewässer ist mit einem guten Insektenangebot zu rechnen. Aufgrund des günstigen Nahrungsangebotes ist mit einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen zudem ist nicht auszuschließen, dass auch während der Zugzeiten etliche Fledermäuse über das Gebiet streifen. Im Offenlandbereich können lediglich vereinzelte lineare Gehölzstrukturen und die Randbereiche des Waldes als Flugwege bzw. Jagdhabitate dienen.</p>
19	Dornsberg	<p>Prüfbedarf für Rotmilan, Uhu (365° FREIRAUM + UMWELT 2013)</p> <p>Verdacht Milan innerhalb 6 km-Prüfradius</p> <p>Kartierung 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uhubrutplatz in ca. 1.900 m Entfernung • 2 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius • 2 Verdacht (Rot-) Milan innerhalb 6 km-Prüfradius <p>Prüfbedarf für Fledermäuse (STAUSS & TURNI 2013) Das Konfliktpotenzial wurde als gering-mittel eingestuft, in erster Linie aufgrund des guten Lebensraumpotenzials knapp außerhalb der eigentlichen geplanten Konzentrationszone. Am nördlichen Rand der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt knapp außerhalb des Gebiets ein alter Streuobstbestand. In Verbindung mit einigen Altbäumen liegt ein hohes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse vor. Hier finden sich Quartier- und Nahrungsmöglichkeiten. Obwohl dieser wertvolle Lebensraum den Vorhabensbereich nur tangiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort aus eine höhere Fledermausaktivität in die angrenzenden Bereiche innerhalb der Konzentrationszone hineinstrahlt. In den Bereichen innerhalb der Konzentrationszone ist das Quartierpotenzial gering.</p>

Eine Betroffenheit von verschiedenen Fledermausarten ist durch Kollision, den Verlust ihrer Jagdhabitate oder Quartiere oder die Tötung durch die Fällung von Quartiersbäumen möglich. Der Verlust von Quartiersbäumen oder die Tötung durch Fällung von Quartiersbäumen kann durch die Standortwahl der Anlage vermieden und eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch entsprechende Maßnahmen (v.a. Abschaltlogarithmen der Windenergieanlagen u. Monitoring) wesentlich gemindert werden.

Für die Flächen Nr. 12 (Streichen), Nr. 13 (Hohe-Buchen-Esch), Nr. 15 (Grauwald) sowie Nr. 23 (Schlosshalde) kommen die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Windenergienutzung entgegenstehen. Es wird angenommen, dass sich mit dem Betrieb von WEA das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde und (in Bezug auf den Vogelschutz) nicht in geeigneter Weise vermindert werden kann. Voraussetzungen, eine

Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß §45 BNatSchG zulassen zu können, sind nicht erkennbar.

□ **Lärmschutz, Schattenwurf und Wohnumfeld**

Von Windenergieanlagen gehen je nach Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topografie und Anlagenzahl bzw. Anlagenart Geräusche aus. Durch geeignete Abstände ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) als Gesambelastung nicht überschritten werden. Der Richtwert liegt z.B. für reine Wohngebiete, in der Nacht (22:00 bis 6:00) bei 35dB(A). Im Windenergieerlass B-W wird ein allgemeiner Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen sowie eine eigenständige gebietsbezogene Abweichungsmöglichkeit von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand angesprochen. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen.

Zur besseren Operationalisierung werden diese Auf- und Abschläge aus der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Emissionswerte einer Referenzanlage abgeleitet. Der Bestimmung der Auf- und Abschläge werden die im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Gebietstypen (z.B. reines Wohngebiet, Gewerbegebiet) zu Grund gelegt.

Die in dieser Form ermittelten Abstände werden - aufgrund der Unklarheit über den letztendlich verwendeten Anlagentyp - in gerundeter Form angewendet.

Die VVG Stockach verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750 m. Die Festlegung, mehrere Anlagen zu bündeln, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend um erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Geräusche zu vermeiden.

Die Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ersetzt jedoch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit.

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Periodischer Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.

Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Bei dem Jahreswert handelt es sich um eine theoretische Größe, die sich unter Annahme von stetigem Wind, Betrieb, Sonnenschein und maximaler Schattenprojektion ergibt. In der Praxis treten tatsächliche Belastungen von etwa sieben bis acht Stunden im Jahr pro Immissionspunkt (Windenergieanlage) auf. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. Der Nachweis, dass die Richtwerte nicht überschritten werden oder Beeinträchtigungen durch genannte Maßnahmen vermieden werden können ist grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen.

Die Betrachtungen in der VVG Stockach haben ergeben, dass Aspekte des Immissionsschutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend.

□ **Landschaft**

Die vertieft untersuchten potenziellen Windnutzungsgebiete wurden im Rahmen der Windenergiestudie vom Büro HHP hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beleuchtet.

Es erscheint wichtig, dieses weiche Kriterium im weiteren Planungsprozess zur Entwurfsfassung zu konkretisieren und zu vertiefen.

Die bisher bekannte Kulturlandschaft wird sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Eigenart verändern. Durch das Einbringen dieser technischen Anlagen mit entsprechend neuen Dimensionen bezüglich Volumen, Höhe und Massierung kommt es zu Maßstabsveränderungen. Es findet eine Anreicherung der Landschaft mit technischen Elementen statt. Neu ist auch die Beweglichkeit dieser Elemente. Diese ziehen naturgemäß die Aufmerksamkeit des Menschen an. Bekannte Horizontbilder und Silhouetten werden verändert. Die Wahrnehmung der Landschaft – das reine Landschaftserleben – wird beeinträchtigt.

Windenergieanlagen verändern den durch natürliche oder kulturelle Elemente wie Bäume, Hecken, Felsen, Kirchtürme, Häuser, Schornsteine, Freileitungen etc. geprägten vertikalen Maßstab erheblich. So sind Windenergieanlagen bis zu 5-6 Mal so hoch wie die bis dahin dominierenden Bäume oder Kirchen (25 - 30 m)²¹. Windenergieanlagen passen sich meist nicht in die vorhandene Landschaft ein, eine „Kaschierung“ durch Eingrünung o.ä. ist kaum möglich. Sie verändern zum einen das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft an sich, zum anderen wird die Funktion der Landschaft als Voraussetzung für die freiraumgebundene Erholung beeinträchtigt. Inwieweit die Veränderungen in der Landschaft als beeinträchtigend empfunden werden, ist aber stark abhängig von dem Betrachter und dessen persönlichem Hintergrund. Zahlreiche Untersuchungen und Erhebungen belegen sowohl positive als auch negative Empfindungen²².

Die zumeist rechtlich begründeten Kriterien zum Ausschluss bestimmter Bereiche für die Nutzung von Windenergie werden in Hinblick auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft durch Kriterien ergänzt, die nicht immer auf Grundlage einer rechtlichen Gebietsabgrenzung entstehen. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg (Kap. 4.2.6) ist das Landschaftsbild sowohl aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes als auch aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung über entsprechende Kriterien zu untersuchen und der Schutz der Belange des Landschaftsbildes abzuwägen.

Neben Gebietsbegehungen wurden zur Veranschaulichung der Tragweite möglicher Windenergiestandorte darüber hinaus Sichtbarkeitsanalysen vorgenommen.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg sieht zur Berücksichtigung der Aspekte des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft unter Kap. 4.2.6 die Betrachtung folgender Kriterien vor:

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich
- Minderung des Erholungswertes
- Unberührtheit der Landschaft
- Vorbelastung durch technische Anlagen

Diese Kriterien können als handhabbare Hinweise herangezogen werden, um dem Aspekt „Landschaftsbild“ auch in Landschaftsschutzgebieten in den Planungen der Sachlichen Teilflächennutzungspläne Windenergie ausreichend Gewicht zu geben. In Bezug zur Klärung der Sachlage in Landschaftsschutzgebieten hat das Land Baden-Württemberg sich mit dem Hinweispapier vom 7.11.2013 um eine Klärung bemüht. Demnach muss sich die Landschaftsbeurteilung im Rahmen der Umweltprüfung des Teilflächennutzungsplans Windenergie mit mehreren Fragestellungen auseinandersetzen:

²¹ RATZBOR, G. (2011): Windenergieanlagen und Landschaftsbild; Zur Auswirkung von Windrädern auf das Landschaftsbild. Seite 5.

²² RATZBOR, G. (2011): Windenergieanlagen und Landschaftsbild; Zur Auswirkung von Windrädern auf das Landschaftsbild. Seite 14.

- Beurteilung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft in der Konzentrationszone und ihrem Wirkraum
- Beurteilung von Aussichtspunkten, Blickbezügen und Fernsichten
- Beurteilung des Schutzzweckes, der Leistungsfähigkeit und der Funktionsfähigkeit LSG
- Beurteilung kumulativer Aspekte und Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit der Konzentrationszonen mit den Teilaspekten der Landschaft

In der „normalen“ Landschaft bedarf es lediglich einer Betrachtung der ersten beiden Aspekte und einer entsprechenden Gesamtbeurteilung der Konzentrationszone.

□ Städtebauliche Belange

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange eingestellt.

Belange des Klimaschutzes müssen mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen werden.

Folgende vertieft betrachteten potentielle Windnutzungsgebiete der Vorstudie werden im Vorentwurf nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie aufgenommen:

□ potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 7 Kirnberg

Die Fläche Nr. 7 Kirnberg liegt durch die Reduzierung der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vermeidung eines erheblich erhöhten Tötungsrisikos) außerhalb der VVG Stockach. Aus diesen Gründen kann die Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Stockach nicht ausgewiesen werden.

□ potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 8 Rossberg

Die Fläche Nr. 7 Kirnberg liegt durch die Reduzierung der Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vermeidung eines erheblich erhöhten Tötungsrisikos) außerhalb der VVG Stockach. Aus diesen Gründen kann die Fläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Stockach nicht ausgewiesen werden.

□ potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 12 Streichen

In der vertieften Bewertung zur Umweltprüfung wurden erhebliche artenschutzrechtliche Belange identifiziert, die einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der artspezifischen Vorsorge- und Prüfabstände um Fortpflanzungsstätten mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko, das nicht in geeigneter Weise vermindert werden kann. Hierdurch würde innerhalb der artspezifischen Abstände gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, sodass eine Ausweisung dieses Gebiets nicht möglich ist. Voraussetzungen, eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zulassen zu können, sind nicht erkennbar.

- Rotmilanhorst in ca. 150 m Entfernung

Darüber hinaus führten folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone auch ohne Artenschutzproblematik nicht ausgewiesen wird:

- Lage im erweiterten Vorsorgeabstand für 3 WEA
- Z.T. Lage im 2500 m Vorsorgeabstand um bedeutendes Kulturdenkmal
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 5 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 10 km Prüfradius um Revierzentrum eines Schwarzstorchs

□ potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 13 Hohe-Buchen-Esch

In der vertieften Bewertung zur Umweltprüfung wurden erhebliche artenschutzrechtliche Belange identifiziert, die einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der artspezifischen Vorsorge- und Prüfabstände um Fortpflanzungsstätten mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko, das nicht in geeigneter Weise vermindert werden kann. Hierdurch würde innerhalb der artspezifischen Abstände gegen das Tötungs- und

Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, sodass eine Ausweisung dieses Gebiets nicht möglich ist. Voraussetzungen, eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zulassen zu können, sind nicht erkennbar.

- Rotmilanhorst in ca. 140 m Entfernung

Darüber hinaus führten folgende Kriterien bzw. deren Kumulation zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone auch ohne Artenschutzproblematik nicht ausgewiesen wird:

- FFH-Gebiet Ablach, Baggerseen und Waltere Moor (Nr. 8020-341) (mit potenziell windenergieempfindlichen charakteristischen Arten) in < 200 m Entfernung
- Lage innerhalb des 10 km Prüfradius um Revierzentrum eines Schwarzstorchs
- 4 Rotmilanhorste innerhalb 6 km-Prüfradius
- 2 Schwarzmilanhorste innerhalb des 4 km-Prüfradius

□ **potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 15 Grauwald**

In der vertieften Bewertung zur Umweltprüfung wurden erhebliche artenschutzrechtliche Belange identifiziert, die einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der artspezifischen Vorsorge- und Prüfabstände um Fortpflanzungsstätten mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko, das nicht in geeigneter Weise vermindert werden kann. Hierdurch würde innerhalb der artspezifischen Abstände gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, sodass eine Ausweisung dieses Gebiets nicht möglich ist. Voraussetzungen, eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zulassen zu können, sind nicht erkennbar.

- Schwarzmilanhorst in ca. 450 m Entfernung
- Rotmilanhorst in ca. 500 m Entfernung
- Baumfalkenhorst in ca. 30 m Entfernung

Darüber hinaus führten folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone auch ohne Artenschutzproblematik nicht ausgewiesen wird:

- FFH-Gebiet Östlicher Hegau und Linzgau (Nr. 8119-341) (mit potenziell windenergieempfindlichen charakteristischen Arten) in < 200 m Entfernung
- innerhalb des 6 km-Prüfradius um 4 Rotmilanhorste
- 2 Schwarzmilanhorste innerhalb 4 km-Prüfradius
- 3 Verdacht (Rot-) Milan innerhalb 6 km-Prüfradius
- Revierzentrum Schwarzstorch innerhalb 10 km-Prüfradius

□ **potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 18 Gulde**

In der vertieften Bewertung zur Umweltprüfung wurden erhebliche artenschutzrechtliche Belange identifiziert, die einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der artspezifischen Vorsorge- und Prüfabstände um Fortpflanzungsstätten mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko, das nicht in geeigneter Weise vermindert werden kann. Hierdurch würde innerhalb der artspezifischen Abstände gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, sodass eine Ausweisung dieses Gebiets nicht möglich ist. Voraussetzungen, eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zulassen zu können, sind nicht erkennbar.

- Rotmilanhorst in ca. 400 m Entfernung

Darüber hinaus führten folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone auch ohne Artenschutzproblematik nicht ausgewiesen wird:

- Z.T. Lage im erweiterten Vorsorgeabstand für 3 WEA
- FFH-Gebiet Östlicher Hegau und Linzgau (Nr. 8119-341) (mit potenziell windenergieempfindlichen charakteristischen Arten) in < 200 m Entfernung
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um einen Baumfalkenhorst
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 4 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um 2 Schwarzmilanhorste

- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um Uhu-Brutplatz
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 2 Kartierpunkte mit (Rot-) Milanverdacht

□ **potentielle Windnutzungsgebiet Nr. 23 Schlosshalde**

In der vertieften Bewertung zur Umweltprüfung wurden erhebliche artenschutzrechtliche Belange identifiziert, die einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der artspezifischen Vorsorge- und Prüfabstände um Fortpflanzungsstätten mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko, das nicht in geeigneter Weise vermindert werden kann. Hierdurch würde innerhalb der artspezifischen Abstände gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, sodass eine Ausweisung dieses Gebiets nicht möglich ist. Voraussetzungen, eine Windenergienutzung dennoch als Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zulassen zu können, sind nicht erkennbar.

- 2 Schwarzmilanhorste in ca. 200 und 230 m Entfernung
- Rotmilanhorst in ca. 670 m Entfernung

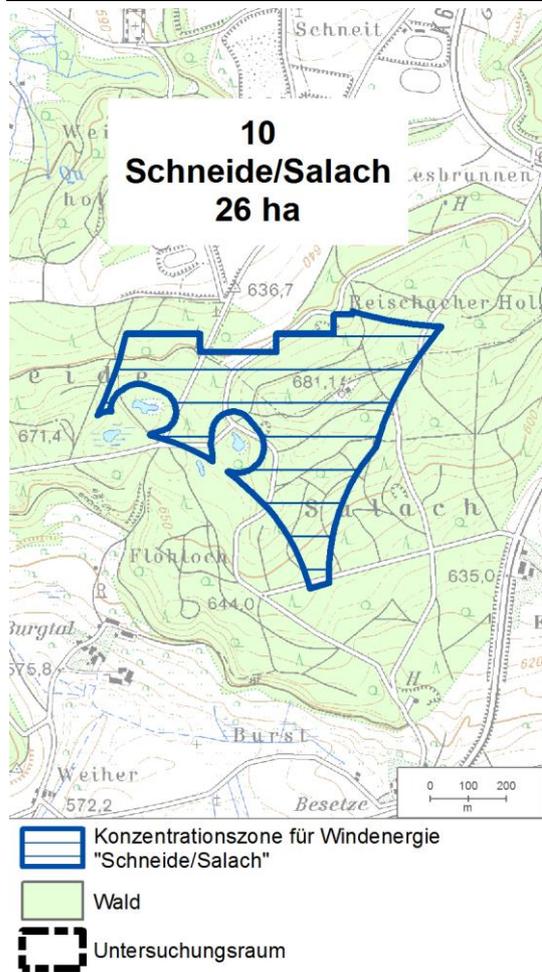
Darüber hinaus führten folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone auch ohne Artenschutzproblematik nicht ausgewiesen wird:

- Lage im erweiterten Vorsorgeabstand für 3 WEA
- Lage im Regionalen Grünzug
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um einen Rotmilanhorst
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 2 Weißstorchhorste
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um ein Revierzentrum des Rotmilans
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um ein Revierzentrum des Schwarzmilans

3 Konzentrationszonen

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden sechs Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 144,4 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung). Als Rechtsgrundlage der Ausweisung dient § 5 Abs. 2b BauGB.

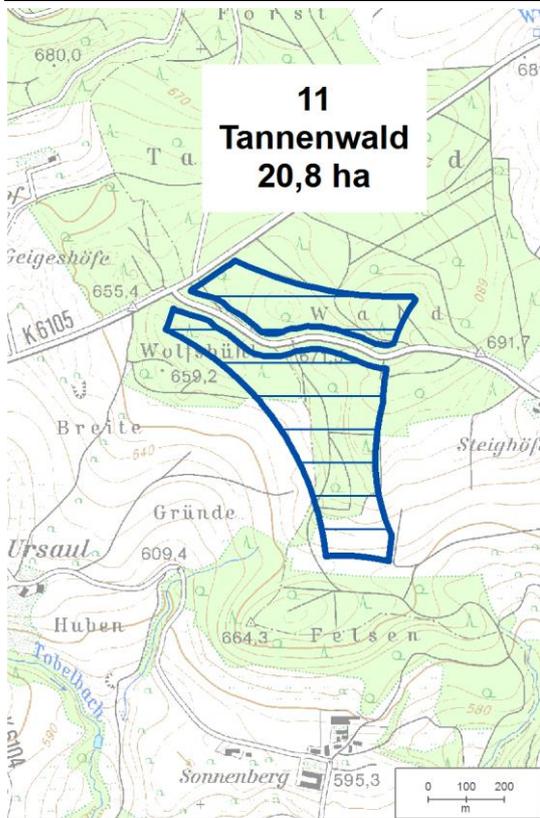
Konzentrationszone Nr. 10 Schneide/Salach (26,0 ha)



Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

- Lage im Erholungswald
- Z.T. Lage im Immissionsschutzwald
- Z.T. Lage im WSG Zone III
- Grenzt an WSG Zone II an
- Rotmilanhorst in ca. 340 m Entfernung
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 7 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um 2 Schwarzmilanhorste
- Lage innerhalb des 10 km-Prüfradius um Revierzentrum Schwarzstorch
- Revierverdacht Rotmilan in 2,7 km Entfernung
- Konfliktpotential Avifauna überwiegend hoch, Teilbereiche im Zentrum mittel
- FFH-Gebiet Östlicher Hegau und Linzgau mit potenziell windenergieempfindlichen charakteristischen Arten liegt in < 1000 m Entfernung
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse mittel
- Quartierpotenzial für Fledermäuse mittel

Konzentrationszone Nr. 11 Tannenwald (20,8 ha)

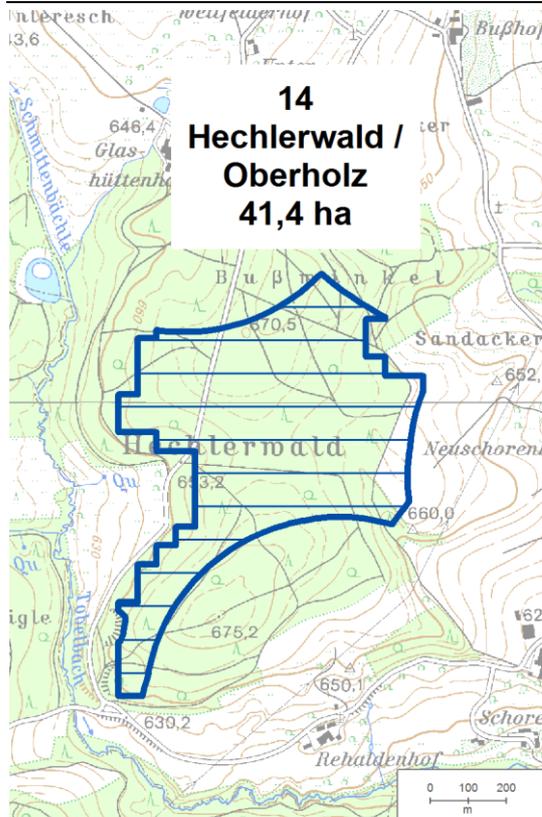


-  Konzentrationszone für Windenergie "Tannenwald"
-  Wald
-  Untersuchungsraum

Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 7 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um 2 Schwarzmilanhorste
- Kartierpunkt mit Rotmilanverdacht in 4,8 km Entfernung
- Lage innerhalb 10 km-Prüfradius um Revierzentrum Schwarzstorch
- Konfliktpotential Avifauna überwiegend mittel
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse gering
- Quartierpotenzial für Fledermäuse gering

Konzentrationszone Nr. 14 Hechlerwald/Oberholz (41,4 ha)

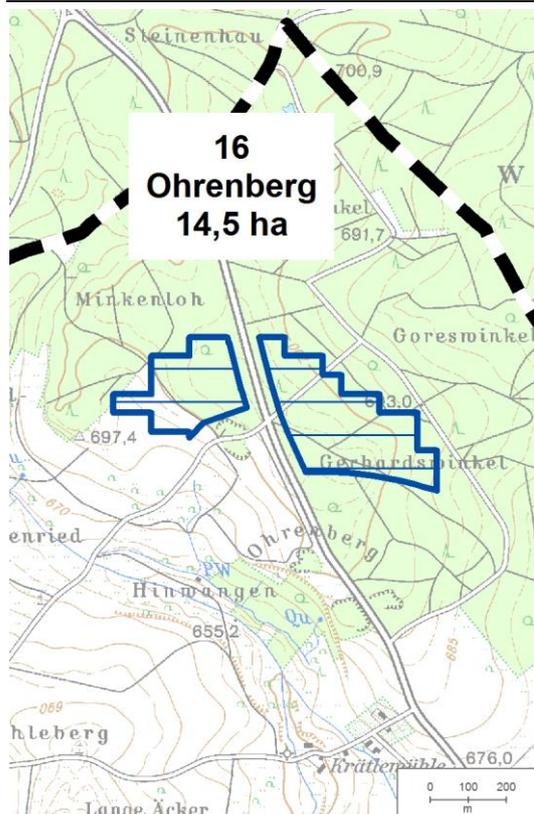


-  Konzentrationszone für Windenergie "Hechlerwald/Oberholz"
-  Wald
-  Untersuchungsraum

Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

- Kartierpunkt mit Rotmilanverdacht in ca. 1,3 km Entfernung
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 7 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um 3 Schwarzmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km Prüfradius um einen Baumfalkenhorst
- Lage innerhalb 10 km-Prüfradius um Revierzentrum Schwarzstorch
- Konfliktpotential Avifauna gering, Teilbereiche im Norden und Osten mittel
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse gering

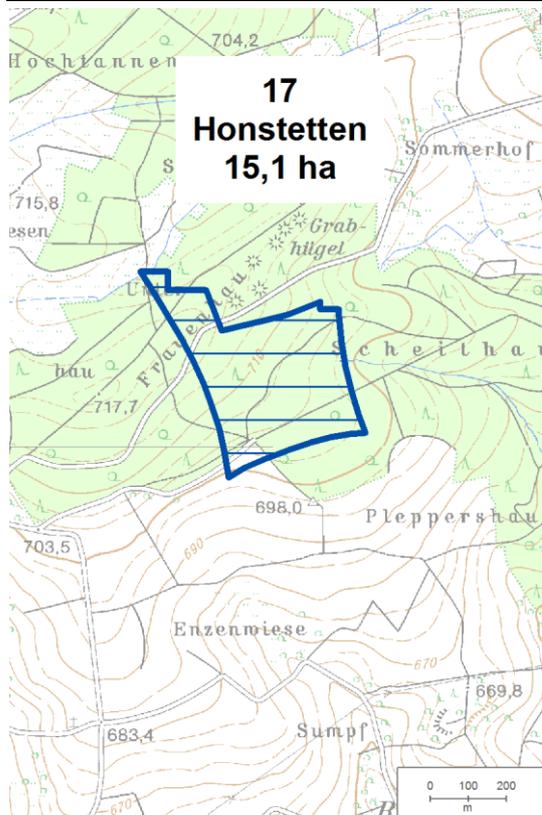
Konzentrationszone Nr. 16 Ohrenberg (14,5 ha)



Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

- Lage im WSG Zone III
- Grenzt an WSG Zone II
- Grenzt an FFH-Gebiet Östlicher Hegau und Linzgau (Nr. 8119-341)
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um einen Baumfalkenhorst
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 5 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um 2 Schwarzmilanhorste
- 3 Kartierpunkt mit (Rot-) Milanverdacht innerhalb 6 km-Prüfradius
- Lage innerhalb 10 km-Prüfradius um Revierzentrum Schwarzstorch
- Konfliktpotential Avifauna mittel - gering
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse gering
- Quartierpotenzial für Fledermäuse gering

Konzentrationszone Nr. 17 Honstetten (15,1 ha)

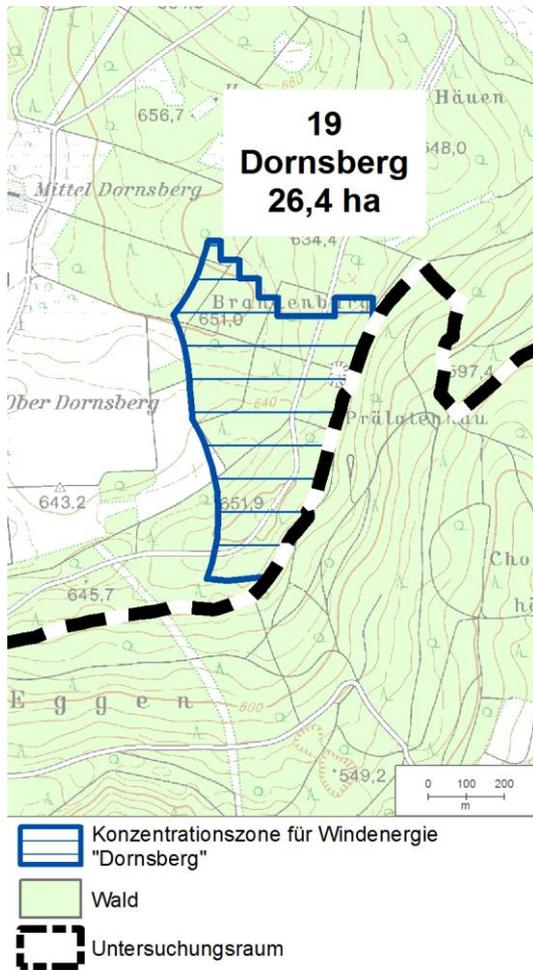


-  Konzentrationszone für Windenergie "Honstetten"
-  Wald
-  Untersuchungsraum

Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

- Rotmilanhorst in ca. 740 m Entfernung
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um 3 Rotmilanhorste
- Lage innerhalb des 4 km-Prüfradius um einen Schwarzmilanhorst
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um einen Uhu-Brutplatz
- Rotmilanverdacht in ca. 670 m Entfernung
- Kartierpunkt mit Rotmilanverdacht innerhalb 6 km-Prüfradius
- Konfliktpotential Avifauna teilweise hoch, überwiegend mittel
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse im Offenland gering im Wald mittel bis hoch

Konzentrationszone Nr. 19 Dornsberg (26,4 ha)



Als Restriktionen sind weiterhin zu beachten:

- Lage im WSG Zone III
- Lage im 2500 Vorsorgeabstand um ein bedeutendes Kulturdenkmal
- FFH-Gebiet Westlicher Hegau (Nr. 8218-341) mit potenziell windenergieempfindlichen charakteristischen Arten liegt in < 1000 m Entfernung
- Lage innerhalb des 6 km-Prüfradius um einen Uhu-Brutplatz
- Zwei Kartierpunkte mit Milanverdachten innerhalb 6 km-Prüfradius
- Konfliktpotential Avifauna gering
- Geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse gering bis mittel

F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird.

Für die VVG Stockach bestehen folgende Flächenverhältnisse:

Gesamtfläche VVG Stockach	24.263,0 ha
Ausschluss aufgrund sachlicher und eindeutiger rechtlicher Ausschlussstatbestände (pauschale Prüfung: harter Ausschluss)	22.486,9 ha
verbleibenden Flächen:	
potenzielle Windnutzungsgebiete	1.776,1 ha
Ausschluss aufgrund Einzelfallprüfung	60,3 ha
zur Verfügung stehende Flächen: nach Ausschluss harter Kriterien der Pauschal- und Einzelfallprüfung	1.715,9 ha

Ausgewiesene Konzentrationszonen	144,2 ha (8,4 % der zur Verfügung stehen- den Flächen)
----------------------------------	--

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten einer Ausweisung leistet der Flächennutzungsplan einen substantiellen Beitrag zur Windenergiegewinnung.

G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein Abgleich der Konzentrationszone mit den freiraumbezogenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Die in den Steckbriefen aufgeführten regionalplanerischen Ausweisungen stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen. Darüber hinaus soll die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie den Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Hinzuweisen ist auf die Verträglichkeit der geplanten Konzentrationszonen mit den planerischen Zielen der Landesplanung, der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung.

1. Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G).

Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1 Z).

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden (PS 5.1.2.2 Z).

Die Darstellung überregional bedeutsamer Landschaftsräume wird darüber hinaus aber im Regionalplan Hochrhein-Bodensee durch die Festlegung von Schutzbedürftigen Bereichen konkretisiert. Insoweit wird bezüglich einer möglichen Betroffenheit der verbindlichen Ziele der Raumordnung auch auf die im Regionalplan festgelegten sachlich und räumlich konkretisierten Festlegungen zurückgegriffen.

Insgesamt beeinträchtigt die Ausweisung der Konzentrationszonen die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele nicht.

2. Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und –nutzungen ausgewiesen. Die geplanten Konzentrationszonen der VVG Stockach werden mit folgender Ausweisung überlagert:

- Konzentrationszone Nr. 10 Schneide/Salach: -
- Konzentrationszone Nr. 11 Tannenwald: -
- Konzentrationszone Nr. 14 Hechlerwald/Oberholz: Regionaler Grünzug
- Konzentrationszone Nr. 16 Ohrenberg: -
- Konzentrationszone Nr. 17 Honstetten: -
- Konzentrationszone Nr. 19 Dornsberg: -

Die südliche Teilfläche der geplanten Konzentrationszone Nr. 14 Hechlerwald/Oberholz liegt in einem Regionalen Grünzug des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000. In einem Regionalen Grünzug dürfen Nutzungen den Zielen der Regionalen Grünzüge nicht widersprechen. In einem Regionalen Grünzug findet eine Besiedelung nicht statt; bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, soweit sie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeignete Alternative außerhalb der Regionalen Grünzüge zur Verfügung stehen.²³ Alternativen der Ausweisung von Konzentrationszonen außerhalb von Regionalen Grünzügen werden untersucht.

Der Regionalplan steht dem Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

3. 2. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien – Windenergie

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans ist derzeit in Bearbeitung. Auf der Fläche der VVG Stockach sollen drei Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden: VRG 15 Dornsberg, VRG 16 Schneide/Salach und VRG 17 Wolfsbühl (Tannenwald). Diese überschneiden sich großflächig mit den Konzentrationszonen Nr. 10 Schneide/Salach, Nr. 11 Tannenwald und Nr. 19 Dornsberg.

Die „2. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien – Windenergie“ steht dem Teilflächennutzungsplan also nicht entgegen.

4. Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan der VVG Stockach

Für die ausgewiesene Konzentrationszone gilt folgende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans:

- Konzentrationszone Nr. 10 Schneide/Salach: Waldflächen, Wasserschutzgebietssicherung
- Konzentrationszone Nr. 11 Tannenwald: Waldflächen, Landwirtschaftsflächen, Wasserschutzgebietssicherung
- Konzentrationszone Nr. 14 Hechlerwald/Oberholz: Waldflächen, Landwirtschaftsflächen
- Konzentrationszone Nr. 16 Ohrenberg: Waldflächen, Landwirtschaftsflächen, Wasserschutzgebietssicherung
- Konzentrationszone Nr. 17 Honstetten: Waldflächen, Landwirtschaftsflächen
- Konzentrationszone Nr. 19 Dornsberg: Waldflächen, Landwirtschaftsflächen

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen. In Überlagerung mit forst- und landwirtschaftlichen Flächen, kann die vorhandene Grundnutzung auch in Überlagerung mit Windenergieplanung mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden.

²³ Regionalverband Hochrhein-Bodensee: Regionalplan 2000 vom 10.4.1998; S. 77

Der wirksame Flächennutzungsplan steht dem Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

Teilfortschreibung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Auf der Grundlage des Windenergieerlasses und des Erlasses MVI²⁴ ist bei überlagernder Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ keine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Bei späterer Vorhabenzulassung wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise

Eine Reihe von Belange, die Einfluss auf die Konzentrationszonen haben, können erst im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden. Dazu gehören beispielsweise die Beantwortung auf Fragen der konkreten Erschließung, der konkreten Anbindung an die Stromversorgungsnetze, Störung technischer Anlagen wie Richtfunkstrecken oder auch ggf. eine definitive Befreiung von Schutzgebietsverordnungen, eine eventuell notwendige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder detaillierte Vertiefungen zum speziellen Artenschutz.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Stockach wurden die Sachfragen ebenenspezifisch hinreichend geklärt. Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

Umgang mit Konflikten mit Schutzgebieten

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen sind WSG Zone III sowie ein FFH-Gebiet in Grenzlage zu einer Konzentrationszone betroffen.

Umgang mit Konflikten mit den Bestimmungen des speziellen Artenschutzes

Gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann regelmäßig nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt demnach grundsätzlich nicht schon durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, sondern erst dann in Betracht, wenn bei deren Umsetzung konkrete Bauvorhaben realisiert werden sollen.

Somit kann die Flächennutzungsplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Ein Flächennutzungsplan, dessen Umsetzung aber zwangsläufig an rechtlichen Hindernissen – hier des speziellen Artenschutzes – scheitern müsste, ist wegen Vollzugsunfähigkeit unwirksam. Daher muss bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorausschauend geprüft werden, ob einer Planumsetzung nicht unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG entgegenstehen.

I. Abwägung

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt.

Belange des Klimaschutzes müssen mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen werden.

Der Abwägungsspielraum der VVG Stockach beim Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist äußerst gering, da ein großer Anteil der geplanten Konzentrationszonen nicht zur Verfügung steht.

²⁴ Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012.

J. Verfahrensübersicht

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 9. Mai 2012 das Landesplanungsgesetz geändert und hat die Regionalpläne zur Steuerung der Windenergie zum 31.12.2012 aufgehoben. Eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist in künftigen Regionalplänen nicht mehr vorgesehen. Der Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee befindet sich in der Fortschreibung. Mit dieser Änderung der Gesetzgebung wird den Kommunen ein größerer Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt. Sie können die Nutzung der Windenergie nun selbst durch ihre Flächennutzungsplanung regeln.

Die VVG Stockach hat am 12.11.2012 beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Wegen der günstigeren Windverhältnisse sind Windenergieanlagen regelmäßig auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. „Um den Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung zu steigern und eine Beseitigung baurechtlicher Hemmnisse zu erreichen“, wurden Windenergieanlagen insoweit nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet. Damit besteht für Windenergieanlagen ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine mögliche ungeordnete Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, können die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglichen (Konzentrationszonen für Windenergienutzung) und damit zugleich an ungeeigneten Stellen im Außenbereich ausschließen.

Erforderlich für eine Steuerung mit einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist immer, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vornimmt und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Flächen darlegt. Dieses Konzept für die VVG Stockach wurde am 21.10.2013 vorgelegt.

Zunächst wurden die Bereiche herausgestellt, in denen die Windhöflichkeit ausreichend für den Betrieb von Windenergieanlagen ist. Nicht alle dieser Flächen eignen sich jedoch für die Windenergienutzung, da auch andere Raumnutzungen Anforderungen an den Raum stellen. In einem zweiten Schritt wurden deshalb die gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Als Konzentrationsflächen Windenergie im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Stockach werden die potenziellen Windnutzungsgebiete Nr. 10 Schneide/Salach, Nr. 11 Tannenwald, Nr. 14 Hechlerwald/Oberholz, Nr. 16 Ohrenberg, Nr. 17 Honstetten und Nr. 19 Dornsberg dargestellt.

Die von der VVG Stockach durchgeführte Kartierung der vorgesehenen Konzentrationszonen zum Artenschutz weicht von der sehr umfassenden Erfassungsmethode des Hinweispapieres der LUBW ab. Die Vorgehensweise wurde am 27.02.2013 mit der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Konstanz abgestimmt.

Die in der Vorstudie enthaltenen potenziellen Windnutzungsgebiete Nr. 7 Kirnberg, Nr. 8 Rossberg sowie Nr. 23 Schlosshalden liegen durch eine Reduzierung der Fläche aufgrund eines artenschutzrechtlichen Vorsorgeabstands nicht mehr innerhalb der VVG Stockach. Eine Ausweisung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Stockach ist deshalb nicht möglich.

Die Untersuchungen zeigen auf, dass die ebenfalls in der Vorstudie enthaltenen potenziellen Windnutzungsgebiete Nr. 12 Streichen, Nr. 13 Hohe-Buchen-Esch sowie Nr. 15 Grauwald mit sehr hohen Konflikten im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 ff des BNatSchG verbunden sind. Diese geplanten Konzentrationszonen liegen in Bereichen, in denen im Falle einer Realisierung der Konzentrationszonen eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder eine erhebliche Scheuchwirkung gegeben ist. Der § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG

verbietet individuenbezogen den Zugriff auf Exemplare wild lebender Tiere (Vögel) der besonders geschützten Tiere (Vögel) bzw. das Töten dieser Tiere (Vögel). Die genannten Flächen sind aus diesem Grund nicht weiterzuverfolgen.

Das potenzielle Windnutzungsgebiet Nr. 18 Gulde müsste aufgrund sehr hoher Konflikte im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 ff des BNatschG im südlichen und zentralen Bereich so stark in seiner Abgrenzung reduziert werden, dass eine Ausweisung als Konzentrationszone auch in Hinblick auf die hohe Empfindlichkeit des Landschaftsraums und die weite Einsehbarkeit des Gebiets nicht als sinnvoll erscheint.

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde entsprechend ausgearbeitet und der Umweltbericht erarbeitet. Im Flächennutzungsplan wurde der in harte und weiche Begründungen unterschiedene Ausschluss hergeleitet und die verbliebenen Konzentrationszonen begründet. Hiermit liegt für die Flächen Nr. 10 Schneide/Salach, Nr. 11 Tannenwald, Nr. 14 Hechlerwald/Oberholz, Nr. 16 Ohrenberg, Nr. 17 Honstetten und Nr. 19 Dornsborg eine Herleitung und Begründung für eine mögliche Genehmigungsplanung vor, während für jede andere Fläche der Gemarkung der VVG Stockach eine Begründung des Ausschlusses dargestellt ist. Anzumerken ist, dass auch auf den verbleibenden Konzentrationszonen Umwelt Risiken anzusprechen sind, die im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigungsplanung auszuräumen sind. Außerdem sind im Sommer 2014 weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse bestätigen überwiegend die Kartierergebnisse von 2013. Es wurden jedoch auch zusätzliche Horste bzw. –Verdachte gefunden, die nun als Diskussionsgrundlage dargestellt sind. Die Thematik Landschaftsbild wird im weiteren Verfahren vertieft. Die Ergebnisse können zu einer weiteren Anpassung der Konzentrationszonen führen.

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird. Für die VVG Stockach werden 8,4 % der zur Verfügung stehenden Flächen ausgewiesen.

Die VVG Stockach ist durch eine hohe artenschutzrechtliche und landschaftliche Relevanz geprägt. Mit den ausgewiesenen Flächen leistet die VVG Stockach ihren Beitrag zur Windenergiegewinnung.

Die VVG Stockach beschließt am 24.03.2015, den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Stockach öffentlich auszulegen und die Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB) und Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgt im Sommer 2015.

Aufstellungsbeschluss FNP nach § 2 (1) BauGB	12.11.2012
Vorlage Windstudie	21.10.2013
Durchführung natur- und artenschutzfachlicher Beiträge zur Umweltprüfung	Juni und September 2013 Juni und September 2014
Erstellung Vorentwurf FNP	März 2015
Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Synopse der eingegangenen Stellungnahmen: Abwägung Die VVG Stockach behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.	
Konkretisierung der Planung Fertigstellung der abgestimmten Planunterlagen und des Umweltberichts	
Offenlagebeschluss des Gemeinderates Die VVG Stockach billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss	

Stockach, den 24.03.2015

Rottenburg, den 24.03.2015

VVG Stockach

HHP Hage+Hoppenstedt Partner
raumplaner | landschaftsarchitekten

Anhang 1

Tab. 1 Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss)

In der nachfolgenden Tabelle sind zum derzeitigen Planungsstand sowohl der eindeutig hart einzustufende Ausschluss als auch der im Einzelfall zu prüfende Ausschluss dargestellt. Bei diesem wird im weiteren Verfahren geklärt, ob die jeweiligen Flächen als harter oder weicher Ausschluss einzustufen sind.

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Windhöflichkeit				
Unzureichende Windhöflichkeit mit < 5,25 m/100m Höhe	x			<u>Pauschalprüfung:</u> Windhöflichkeiten geringer als 5,25 m/100m Höhe sind ungeeignet. Sie werden aus sachlichen Gründen ausgeschlossen.
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete	x	Prüfschritt 1: 750 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 750 bis 1100m (3 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<u>Prüfschritt 1: Pauschalprüfung:</u> Die Abstände des Prüfschritt 1 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emissionswerte für eine WEA der Referenzanlage E 82. Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der Anforderungen von einer Anlage der Referenzanlage in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500m) sind geringer als der im Windenergieerlass festgelegte Wert von pauschal 700m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt. <u>Prüfschritt 2: Einzelfallprüfung:</u> Die Abstände des Prüfschritts 2 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emissionswerte für drei WEA der Referenzanlage E 82. Stockach verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissionschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage für geschlossene Siedlungsbereiche zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern.
Wohngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 500 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 750 m (3 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 300 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 500 m (3 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x	Prüfschritt 1: 300 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 500 m (3 WEA)		
Gewerbegebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 150 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 300 m (3 WEA)		

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)	x			Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. (vgl. Kap. 4.3 WEE B-W) <u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u>
Grünfläche im Siedlungsverbund	x		Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion und Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen.
Sonstige freizuhaltende Fläche im Siedlungsverbund (Verkehr, Versorgung etc.)	x			Diese Flächen sind auch durch die TA Lärm bedingten Abstände ausgeschlossen.
sonstige technische Infrastruktur				
Elektrizitätsfreileitungen (> 110 kV)	x	100m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Kultur- und Sachgüter	<u>Einzelfallprüfung:</u> Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.8 Flächen kartographisch nicht dargestellt. Gefährdung der Infrastruktur, u.a. durch herabfallende Teile der Windenergieanlage <u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u>
sonstige kommunale und regionale Planungen				
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Einzelfallprüfung:</u> Verbindliche Ziele der Regionalplanung in sensiblen Räumen <u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u>

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Verkehr				
Bundes- und Landesstraßen	x	40 m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Menschen	<u>Pauschalprüfung:</u> Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.6 – 5.6.4.11 Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
Kreisstraßen	x	30m		
Schienenwege und Bahnanlagen	x	50m		
Platzrunde Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Son- derlandeplätze, Segelflug- plätze	x	100m		<u>Einzelfallprüfung:</u> Berücksichtigung Platzrunde_Flugplatz Radolfzell Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit <u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u>
Gewässerschutz				
Gewässerschutz	x	10m		<u>Pauschalprüfung:</u> Fließgewässer mit 10m Gewässerrandstreifen
Wasserschutzgebiet Zone I	x	-		<u>Pauschalprüfung:</u> Verringerung schützender Deckschichten; nachteilige Veränderungen des Grundwassers.
Wasserschutzgebiet Zone II	x	-	Wasser	<u>Einzelfallprüfung:</u> Wasserschutzgebiete werden per Rechtsverordnung festgesetzt. Diese enthal- ten zur Sicherung des Schutzzwecks Ge- und Verbote. Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht verbunden, wodurch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. In der Schutzzone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Vo- raussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebiets- verordnung möglich sein. Dies gilt allerdings nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasser- schutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. (§ 52 Abs.1 WHG; WEE B-W, Kap. 4.4 und 5.6.4.4) Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sollten – vorbehalt- lich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gegenüber

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				anderen Standorten vorgezogen werden. (WEE B-W, Kap.4.4) <u>Stellungnahme der Fachverwaltungen und TÖB:</u>
Arten und Biotope				
Naturschutzgebiet (Bestand und Planung)	x	200m	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Pauschalprüfung:</u> vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 und Kap 4.2.2 (Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten) Beeinträchtigung des Schutzzwecks, der Gebietsfunktionen und/ oder der Erhaltungsziele; Zerstörung und Beeinträchtigung der Biotope, Lebensräume und Flora, Tötung und Störung von Tieren <u>Einzelfallprüfung:</u> <u>Stellungnahme der Fachverwaltungen und TÖB:</u>
flächenhaftes Naturdenkmal	x			
gesetzlich geschütztes Biotop nach NatSchG und LWaldG	x			
Schonwald	x	200m	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Pauschalprüfung</u> Gemäß § 32 LWaldG sind Schonwälder Waldreservate für bestimmte Waldgesellschaften mit ihren Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen dem Erhalt und Schutz eines bestimmten Bestandsaufbaus sowie dem Schutz bestimmter Waldbiotope. (§32 LWaldG; WE-Erlass BW –vom 09.05.12, Kap. 4.2.1 und 4.2.2) <u>Einzelfallprüfung:</u> Da WEA auch außerhalb der Schonwälder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete führen können, sind im Einzelfall Abstände anzuraten, um diese Beeinträchtigungen zu minimieren. Diese sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. <u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u>

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windenergie- empfindlicher Vogelarten	x	i.d.R. 700 m Vorsorgeabstand; der genaue Abstand ist im Einzelfall festzulegen		<p><u>Einzelfallprüfung:</u> Gem. §§33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszunehmen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Auch außerhalb der Vogelschutzgebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorgeabstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen. (§§33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO; WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 4.2.1 und 4.2.2).</p> <p><u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u></p>
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln internationaler und nationaler Bedeutung	x	i.d.R. 700 m Vorsorgeabstand der genaue Abstand ist im Einzelfall festzulegen	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p><u>Pauschalschutz:</u> Da vor allem die Avifauna und Fledermäuse durch die Auswirkungen der WEA (Scheuchwirkung, Lärm und Kollisionsgefahr) betroffen sind, sollten Bereiche mit besonderer Bedeutung für diese Arten von WEA freigehalten werden. (Anhang 1 VSG-VO; WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 4.2.1 und 4.2.2).</p> <p><u>Einzelfallprüfung:</u> Auch außerhalb der Rast- und Überwinterungsgebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorgeabstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen.</p> <p><u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u></p>

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Besonderer Artenschutz: Bereiche, in denen das Vor- kommen windenergieemp- findlicher Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach- gewiesen ist	x	artenspezifischer Vorsorgeabstand	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Einzelfallprüfung:</u> Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume, Tötung und Störung von Tieren vgl. WEE B-W Kap. 4.2.5 <u>Beurteilung der Fachverwaltungen und TÖB:</u>
Landschaftsschutz				
Landschaften von herausra- gender Vielfalt, Eigenart und Schönheit	x	-	Schutzgüter Land- schaft sowie Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	

Tab 2: Ausschluss aufgrund Weicher Kriterien / städtebaulich begründeter Aspekte (Weicher Ausschluss)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete	x	von 1.100 bis 1.500 m (3 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<u>Einzelfallprüfung</u> Vermeidung von akustischen und visuellen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion. Die Abstände ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emis- sionswerte für drei WEA der Referenzanlage E 101 und einer darüber hinaus- gehenden Umweltbegutachtung.
Wohngebiete (FNP)	x	750 bis 1.000 m		
Misch-, Dorf- und Kerngebie- te (FNP)	x	500 bis 1.000 m		
Weiler	x	500 bis 750 m		
Wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich	x	300 bis 500 m		
Gewerbegebiete (FNP)	x	300 bis 500 m		
sonstige technische Infrastruktur				
zivile und BOS Richt- funkstrecken	x	i.d.R. 50 m im immissionsschutz- rechtlichen Genehmi- gungsverfahren zu prü- fen	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gemäß §35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB darf die Errichtung von WEA nicht die Funkti- onsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören. Für Richtfunkverbin- dungen verwendete Frequenzen breiten sich im Funkfeld, das zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegt, geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den Richtfunk- sendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Daher ist i.d.R. ein Abstand von 50 m einzuhalten. Bei BOS-Richtfunkstrecken (Behörden, Or- ganisationen, Sicherheitsaufgaben) ist unter Umständen ein größerer Abstand einzuhalten; hier gilt für in einem beiderseitigen Abstand von 250m ein Prüfvor- behalt. Inwiefern die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Störung führt, kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies ist u.a. auch abhängig von der Höhe der verlaufenden Richtfunkstrecke. (WEE B-W; Kap. 4.6 und 5.6.4.13)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Landschaftsschutz				
Landschaften von herausra- gender Vielfalt, Eigenart und Schönheit	x	-	Schutzgut Landschaft	<p>Die Landschaft ist auch im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen u. ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes (neben anderen Belan- gen) abzuwägen. (§1 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.6)</p> <p>Nach einzelfallbezogener fachlicher Prüfung sind folgende Teilbereiche auf- grund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Kombination mit folgenden weiteren Kriterien auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1: nicht bebaubare Kleinstfläche in Benachbarung zu FFH-Gebiet (0,2 ha) 2: nicht bebaubare Kleinstfläche in WSG Zone III, angrenzend an FFH-Gebiet, direktes Umfeld zu Fläche mit sehr hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpoten- tial (0,2 ha) 3: Fläche in landschaftlich hoher Sensitivität des Bodenseeraum, Grabhügel- feld, Nähe zu § 32-Biotop (2,7 ha) 4: Kleinstfläche (2,2 ha) in landschaftlich hoher Sensitivität des Bodenseeraums; Bereich mit bedeutenden Blickbeziehungen und hochwertigen Landschaftsbe- reichen zum Schutz des Wohnumfelds, Vermeidung der Überlastung der Wohnbevölkerung durch zweiseitige Bebauung 5: Flächen (1,6 und 1,4 ha) in landschaftlich hoher Sensitivität des Bodensee- raums, Waldtümpel sind potenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch

Anlage 1 zur Begründung vom 24.03.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Stockach:
Übersichtsplan Konzentrationszone Windenergie

Anlage 2 zur Begründung vom 24.03.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Stockach:
Pläne zum Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss) und zum Ausschluss aufgrund weicher Kriterien / städtebaulich begründeter Aspekte (Weicher Ausschluss)

UMWELTBERICHT - SEPARATES DOKUMENT